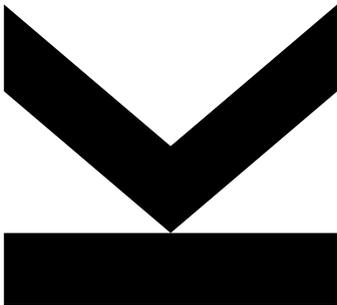


IPPC-PFLICHT BEI MASSENTIERHALTUNG, insb eine rechtliche Analyse von kumulierten und gemischten Beständen



Autorinnen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Jandl

Drittmittelprojekt gem § 27 UG

April 2017

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ

Erika Wagner

Vorständin des
Instituts für Umweltrecht
Leiterin der Abteilung
Umweltprivatrecht am
Institut für Zivilrecht

T +43 732 2468 3571

F +43 732 2468 5751

Erika.wagner@jku.at

Sekretariat:

Renate Madlmayr

DW 3570

Renate.madlmayr@jku.at

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	5
A. Problemstellung	5
B. Aufbau der Arbeit	7
C. Begriffsdefinitionen	9
1. IPPC	9
2. Anlage	9
D. Praktische Fallbeispiele	10
Fallbeispiel 1: „Anlagenerweiterung“	10
Fallbeispiel 2: „Betreibersplitting“	11
Fallbeispiel 3: „Gemischte Bestände“	11
II. Verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren für Intensivtierhaltungsanlagen	12
A. Baurecht	12
1. Allgemeines	12
2. Verfahrensablauf	12
3. Parteienstellung und Parteienrechte im Bauverfahren	13
4. Parteienstellung der Umweltschutzbehörde im Bauverfahren (am Beispiel der OÖ BauO):	15
5. Zuständigkeiten	16
B. IPPC-Regelungsregime	16
1. Europarechtliche Vorgaben des IPPC-Rechts	16
1.1 Allgemeines	16
1.2 IndustrieemissionsRL – IE-RL	17
1.2.1 Allgemeines	17
1.2.2 Anwendungsbereich	18
1.2.3 Schwellenwerte nach Anh I IE-RL	18
2. Umsetzung der IE-RL im nationalen Recht	19
3. Landesgesetzliche Regelungen im Überblick	19
3.1 Landesgesetze im Vergleich	20
3.2 Anwendungsbereich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen	20
4. IPPC-Genehmigungsverfahren	23
4.1 Materiellrechtliche Besonderheiten des IPPC-Rechts	23
4.2 Verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Überblick	23
4.3 IPPC-Verfahren am Beispiel des OÖ USchG	24
4.4 Parteienstellung und Parteienrechte im IPPC-Verfahren	25
4.5 Zuständigkeiten	25
C. UVP-Regelungsregime	26
1. Allgemeines	26
2. Anwendungsbereich des UVP-G	27
3. Schwellenwerte nach UVP-G	29
4. UVP-Verfahren	30
D. Zusammenfassender Überblick	30
1. Visualisierte Gegenüberstellung der verschiedenen Genehmigungsregime	30
2. Immissions- und Emissionsschutz in den einzelnen Genehmigungsregimen	32

3. EXKURS: _____	33
Parteistellung des OÖ Umweltanwalts in den einzelnen Genehmigungsverfahren _____	33
III. IPPC-Pflicht bei Anlagenweiterungen und Anlagenänderungen _____	34
A. Anlagenbegriff nach der IE-RL _____	34
1. „technische Einheit“ _____	34
2. „Unmittelbarkeit“ _____	35
3. „am selben Standort“ _____	37
B. Anlagenbegriff im nationalen Recht der Länder _____	37
C. IPPC-Anlage in der GewO und im AWG _____	38
1. Die IPPC-Anlage in der GewO _____	38
1.1 Die gewerbliche Betriebsanlage _____	38
1.2 Sonderbestimmungen für IPPC-Betriebsanlagen _____	39
2. Die IPPC-Anlage im AWG _____	41
2.1 Die Abfallbehandlungsanlage iSd AWG _____	41
2.2 IPPC-Abfallbehandlungsanlage im AWG _____	42
3. Conclusio _____	42
D. Additionsregel im IPPC-Recht _____	43
1. Additionsregel nach der IE-RL _____	43
2. Umsetzung der Additionsregel ins nationale Recht _____	44
2.1 Additionsregel in den IPPC-Gesetzen der Länder _____	44
2.2 Kumulationsregel in der GewO und im AWG _____	47
3. EXKURS: Kumulation im UVP-Recht _____	48
3.1 Vorhaben iSd UVP-G _____	49
3.1.1 Legaldefinition _____	49
3.1.2 Vorhabensbegriff in der Literatur und Judikatur _____	49
a) Örtlicher Zusammenhang _____	49
b) Sachlicher Zusammenhang _____	50
3.1.3 Vergleich mit dem Anlagenbegriff des IPPC-Rechts: _____	51
3.2 Kumulation nach UVP-G _____	51
3.2.1 Allgemeines _____	51
3.2.2 Kumulationsregel im UVP-G _____	52
a) Voraussetzungen für eine Kumulation nach § 3 Abs 2 UVP-G _____	53
aa) Vorhaben nach Anh I _____	54
bb) Räumlicher Konnex _____	55
cc) „Zeitliches Element“ _____	55
b) Kumulationsregel im Zentrum höchstgerichtlicher Judikatur _____	56
3.3 Gegenüberstellung der Kumulationsregime des UVP und des IPPC-Rechts _____	58
E. Anlagenweiterung versus Anlagenänderung _____	61
1. Genehmigungspflicht bei Anlagenänderungen _____	61
1.1 Europarechtliche Vorgaben für Anlagenänderungen _____	61
1.2 Nationale Vorgaben für Anlagenänderungen _____	62
2. Kumulation auch bei Anlagenänderungen _____	64
3. Neuerrichtung oder Anlagenänderung _____	66
3.1 Allgemeines _____	66
3.2 Anlagenänderung im Gewerberecht _____	67
3.3 Conclusio _____	68

IV „Betreibersplitting“	69
A. Betreiberbegriff der IE-RL	69
B. Betreiberbegriff im Landesrecht	70
C. Mangelnde Betreiberidentität im UVP-Recht im Vergleich	71
D. Falllösung:	73
V. Kumulation bei gemischten Beständen	76
A. Rechtslage de lege lata	76
1. Kumulation nach dem geltenden IPPC-Recht	76
2. Kumulation nach im UVP-Recht	77
2.1 Additionsregel nach Anh I Z 43	77
2.2 Judikatur zur Additionsregel des UVP-G	78
3. Die Regelungsregime im Bereich gemischter Bestände im Vergleich	78
B. Kumulation auch bei gemischten Beständen	78
1. Wortlautinterpretation der Additionsregel	79
2. Wortlautinterpretation des Anlagenbegriffs	80
3. Der im Stoffrecht wurzelnde europäische Grundsatz der summarischen Betrachtung	81
4. Telos des IPPC-Rechts	82
C. Forderung de lege ferenda	82
VI. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft	82
VII. Regelungsmöglichkeiten de lege ferenda	83
A. Allgemeines	83
B. Überblick	84
C. Legislativvorschläge	84

I. Allgemeines

A. Problemstellung

Österreichische Verwaltungsmisstände in der Massentierhaltung? „Groß-Schweinegestall“ illegal errichtet? So titelte die Presse¹ bezüglich der Errichtung eines „Großschweinegestalls“.

Immer wieder rücken Massentierhaltungen damit in den Fokus medialer Berichterstattung. Zudem rufen derartige Vorhaben Tier- und Naturschützer auf den Plan, die „verschärfte“ Genehmigungsverfahren für solche Projekte fordern.

Vermehrt auf dem Prüfstand steht vor allem die **Frage nach dem anzuwendenden materiellrechtlichen Genehmigungsregime bei landwirtschaftlichen Großbetrieben.** **Unbestritten** ist das Erfordernis einer baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Ab einer gewissen Größenordnung gelten aber auch für Tierhaltungsbetriebe besondere Genehmigungsvoraussetzungen. Bei Erreichen der in IPPC-Landesgesetzen oder im UVP-Gesetz normierten Schwellenwerte unterliegt das Vorhaben bspw dem IPPC- oder UVP-Regelungsregime. Das hat weitreichende Konsequenzen: Beginnend von den materiellen, vorsorgeorientierten, integrativen Genehmigungsstandards bis zu den formellen zwingenden Verfahrensstandards wie Verfahrenskoordination (IPPC-Recht) bzw Entscheidungskonzentration (UVP-Recht) sowie dem Recht auf Zugang zu Gerichten für NGO's (IPPC und UVP-Recht).

Das primäre Ziel der IE-RL – als einer der zentralen Rechtsakte im EU-Umweltrecht – ist es die auch von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen in Luft, Boden und Wasser zu vermindern und ein europaweit einheitliches Schutzniveau herzustellen. Daher beinhaltet das IPPC-Recht auch besondere Genehmigungsanforderungen, die im Rahmen eines speziellen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. So sind iSe integrierten Ansatzes alle Auswirkungen des Tierhaltungsbetriebs auf die Umwelt zu berücksichtigen. Genehmigungsbescheide basieren auf den „besten verfügbaren Techniken“. Der Konsenswerber hat die Anlage entsprechend zu erhalten und gegebenenfalls neuen verfügbaren Technikstandards anzupassen. Zudem gelten für das IPPC-Verfahren erhöhte Antrags- und Publizitätserfordernisse, sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wie Statistiken² belegen, sind bäuerliche IPPC- oder gar UVP-Genehmigungsverfahren äußerst rar. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass das IPPC-Bewilligungsverfahren –

¹ <http://vgt.at/presse/news/2016/news20160215y.php>.

² IPPC-Altanlagenanpassung in Österreich, Umweltbundesamt, REP-0297 (2010).

verglichen mit dem baurechtlichen Verfahren – hohe Kosten verursacht und zT höhere bürokratische und formale Hürden für den Konsenswerber mit sich bringt.

Resultierend aus diesem „verschärften“ IPPC-Genehmigungsregime kommt es in der Praxis vermehrt zu Umgehungsversuchen.

Auf der Flucht vor den Genehmigungsanforderungen des IPPC-Rechts werden Kapazitäten knapp unter den gesetzlichen Schwellenwerten gehalten, Vorhaben in mehrere Teilvorhaben aufgesplittet oder Vorhaben unter dem Schwellenwert nachträglich (sukzessive) erweitert oder verändert. Dabei werden genau jene Auswirkungen auf die Umwelt erreicht bzw sogar verschlechtert, denen das IPPC-Regime mit Vorsorgemaßnahmen begegnen will.

Ein weiteres **drängendes Problem in der Vollzugspraxis des IPPC-Rechts ist jenes der sog „kumulativen Betrachtungsweise“**. Mangels einschlägiger, geschweige denn einheitlicher Additionsregelungen in den IPPC-Gesetzen der Länder, stellt sich im Einzelfall immer wieder die Frage, ob die Auswirkungen mehrerer Betriebe oder die Auswirkungen gemischter Bestände zu addieren sind oder nicht. Die IPPC-Gesetze der Länder enthalten äußerst rudimentäre Regelungen in Hinblick auf die unterschiedlichen Situationen, in denen es zu einer Kumulation der Auswirkungen kommen kann. Gerade in jenen Bundesländern, in denen eine derartige Kumulation nicht explizit gesetzlich geregelt ist, eröffnet sich dem findigen Rechtsanwender eine interpretatorische Spielweise, die **Umgehungen des IPPC-Regimes den Weg ebnet**. Es bedarf daher entsprechender Additionsregelungen um derartigen Umgehungsversuchen durch Aufsplitten auf mehrere Vorhabensteile oder mehrere Betreiber bzw durch sukzessive Erweiterungen effektiv entgegen zu treten. Erreichen mehrere in einem räumlichen und sachlichen Konnex stehende Vorhaben infolge kumulativer Effekte gemeinsam die gesetzlich normierten Schwellenwerte, so wären diese dem Genehmigungsregime des IPPC-Rechts zu unterwerfen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zum Schutz vor Rechtsstreitigkeiten bedarf es darüber hinaus der Implementierung eines klar abgegrenzten Anwendungsbereichs des IPPC-Rechts und klarer Zuständigkeitsregelungen, um die in diesem Bereich bestehenden Unsicherheiten sowohl der Vollzugspraxis als auch des einzelnen Konsenswerber zu beseitigen.

Das **Ziel der Studie** ist es, die **Defizite der geltenden Rechtslage im IPPC-Recht aufzuzeigen** und die de lege lata bestehenden interpretatorischen Spielräume durch Regelungsvorschläge de lege ferenda einzuengen, um bislang praktizierten Umgehungen entgegenzutreten. Dies scheint nicht nur aus einem europarechtlichen Blickwinkel geboten, sondern auch unter Bedachtnahme darauf, dass immer größer werdende Stallbauten vermehrt

mit den Interessen des Umweltschutzes und der Nachbarschaft kollidieren. Von der Geruchs- und Lärmbelästigung, über Luft- und Abwasseremissionen bis hin zur Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern sowie der Böden spannt sich hierbei der Bogen möglicher nachteiliger Auswirkungen von Intensivtierhaltungsanlagen. In Hinblick auf den gebotenen Schutz der Umweltgüter ist es Ziel der Studie den Anwendungsbereich des IPPC-Regelungsregimes genau festzulegen, beispielsweise durch die Implementierung spezieller Kumulationsbestimmungen nach dem Vorbild des UVP-G.

B. Aufbau der Arbeit

Basierend auf den vom Auftraggeber eingebrachten Fallbeispielen gliedert sich die Studie wie folgt:

Vorab erfolgt eine Definition der wesentlichen Begriffe, deren Verständnis für den weiteren Verlauf der Untersuchungen von Bedeutung ist.

Zu Beginn wird dem Leser/der Leserin ein Überblick über die möglichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsregime für Intensivtierhaltungs- und –aufzuchtanlagen gegeben. Dabei werden die materiell- sowie verfahrensrechtlichen Besonderheiten der BauO, des IPPC- und UVP-Rechts einander gegenübergestellt, um die Unterschiede der jeweiligen Genehmigungsregime aufzuzeigen.

Im Anschluss daran wird das IPPC-Recht genauer unter die Lupe genommen. Nach einleitenden allgemeinen Ausführungen widmen sich die Untersuchungen folgenden Themengebieten des IPPC-Rechts:

- Anwendungsbereich der IPPC-Gesetze
- Anlagenbegriff
- Additionsregel
- Betreiberbegriff
- Genehmigungspflicht für Anlagenerweiterungen

um nur einige der zentralen Aspekte der Untersuchung überblicksmäßig darzustellen.

Eine allfällige IPPC-Pflicht für Tierhaltungs- und aufzuchtanlagen beinhalten die IPPC-Gesetze der Länder. Da eine detaillierte Analyse jedes einzelnen Landesgesetzes den Rahmen der gegenständlichen Untersuchung mit Sicherheit sprengen würde, wird der Versuch unternommen, die grundlegenden Parallelen und Regelungsunterschiede der einzelnen Landesgesetze – unter besonderer Berücksichtigung des OÖ USchG - aufzuzeigen.

Je nach thematischem Zusammenhang ist zudem auf die IPPC-spezifischen Regelungen der GewO und des AWG einzugehen.

Des Weiteren wird in bestimmten Bereichen auch auf die Regelungen des UVP-G Bezug genommen. Im Zentrum dabei steht die Kumulationsregel des UVP-G. Es soll beleuchtet werden, ob und inwiefern die zur Kumulationsregel des UVP-G entwickelten Grundsätze der Lehre und Judikatur, unter besonderer Bedachtnahme auf die bestehenden sachlichen Unterschiede der beiden Regelungssysteme, auch zur Lösung noch ungeklärter Fragen des IPPC-Rechts beitragen könnten.

Inhaltlich beschäftigt sich die Studie vorwiegend mit folgenden Themenfeldern:

- 1) IPPC-Pflicht bei Anlagenerweiterungen (III)
- 2) „Betreibersplitting“ (IV)
- 3) Kumulation auch bei gemischten Beständen (V)

Vor dem Hintergrund dieser sachlichen Fragestellungen erfolgt eine genauere Analyse des Anlagenbegriffs, um den Anwendungsbereich des IPPC-Rechts bei Intensivtierhaltungs- und aufzuchtanlagen näher zu definieren. Des Weiteren werden die Additionsregelungen der Länder einer eingehenden Analyse unterzogen und auf ihre Richtlinienkonformität hin geprüft. Dabei werden zum Teil auch nationale Umsetzungsdefizite offengelegt, die nach einer Regelung de lege ferenda harren.

Bei der Beantwortung der Frage der Anlagenkumulation trotz mangelnder Betreiberidentität steht primär der europarechtlich indizierte Betreiberbegriff auf dem Prüfstand. Es ist aufzuzeigen, weswegen, schon basierend auf der Wortlautinterpretation des Betreiberbegriffs der IE-RL, auch in solchen Fallkonstellationen eine additive Betrachtung erforderlich ist.

Der letzte Teil der Studie (V) widmet sich der Frage nach der Zulässigkeit einer kumulativen Betrachtungsweise auch bei gemischten Tierbeständen. Ob eine solche europarechtlich indiziert ist oder nicht bzw welche Rückschlüsse aus den zum Teil in diesem Bereich bestehenden nationalen Regelungen geschlossen werden können und welche Lösung sich daraus für die Praxis ableiten lässt, ist Gegenstand dieses Kapitels.

Den Abschluss bildet dann eine kurze Zusammenfassung (VI).

Aufgrund der aus der Studie gewonnen Erkenntnisse werden im Anhang konkrete Legislativvorschläge zum OÖ USchG vorgelegt, um die zum Teil offengelegten Umsetzungsdefizite im nationalen Recht zu beseitigen und Klarheit bzgl der rechtlichen Beurteilung der in der Praxis aufgeworfenen Fragestellungen zu schaffen.

C. Begriffsdefinitionen

Vorab sollen einige Begriffe, deren Verständnis für den weiteren Verlauf der Untersuchungen bedeutsam ist, definiert werden.

1. IPPC

Diese Abkürzung steht für „*Integrated Pollution Prevention and Control*“. Die IPPC-rechtlichen Vorgaben intendieren vorwiegend eine **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung** zur Manifestierung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei bestimmten industriellen Tätigkeiten. Primäre Rechtsgrundlage des IPPC-Rechts ist die IERL, welche einen einheitlichen Rahmen vorgibt, um entsprechend dem Vorsorgeprinzip Umweltverschmutzungen durch industrielle Tätigkeiten zu vermeiden, zu vermindern und weitestgehend zu beseitigen und so zu einer Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Bewilligungssysteme bei Industrieanlagen beizutragen. Auf nationaler Ebene wurde diese europarechtliche Vorgabe – infolge des zersplitterten Anlagenrechts – sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene umgesetzt.³ Für unsere Untersuchungen von besonderer Relevanz sind dabei vor allem die einschlägigen Landes-IPPC-Gesetze.

2. Anlage

Die österreichische Rechtsordnung kennt **keine einheitliche Definition des Anlagenbegriffs**, sondern beinhaltet einen je nach anwendbarem Verwaltungsregime unterschiedlichen Anlagenbegriff. So unterscheidet sich der Anlagenbegriff der GewO in § 74 Abs 1 GewO von jenem für Abfallbehandlungsanlagen nach dem AWG⁴, vom Anlagenbegriff iSd UVP-G⁵ sowie vom terminus der IPPC-Anlage nach den jeweiligen Landesgesetzen.⁶

Nach der Lehre und der Judikatur des VwGH ist allerdings von einem **extensiven Begriffsverständnis** auszugehen. Vom Bauernhof bis zum Mega-Einkaufszentrum spannt sich hier der Bogen möglicher Anlagen, die einem unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsregime unterliegen.⁷

³ Wagner in Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 181 ff.

⁴ § 2 Abs 7 Z 1 – Z 3 AWG 2002.

⁵ § 2 Abs 5 UVP-G 2000.

⁶ Hauer/Mayrhofer (Hg), Umweltrecht², 247.

⁷ Hauer/Mayrhofer (Hg), Umweltrecht², 247 mwN.

Diese Komplexität des Anlagenrechts spiegelt sich auch in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung wieder. Das Anlagenrecht tritt hier als typische Querschnittsmaterie in Erscheinung. Zur Regelung anlagenspezifischer Agenden sind, je nach Anlagentyp sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber berufen. So unterliegen gewerbliche Anlagen, Fabriken oder Verkehrsanlagen und UVP-Anlagen beispielsweise der Regelungskompetenz des Bundes, während Agenden der Landwirtschaft, vom kleinen Biobauernhof bis hin zum Intensivmastbetrieb nach Art 15 B-VG in die Regelungs- und Vollzugskompetenz des Landes fallen.⁸

D. Praktische Fallbeispiele

Vorab einige plakative Beispiele aus der Praxis, die verschiedene, zum Teil sehr kreative IPPC-Umgehungsversuche so mancher Landwirte/Innen aufzeigen und zugleich zentrale Rechtsfragen aufwerfen, deren Beantwortung sich die Studie in der Folge im Detail widmet.

Fallbeispiel 1: „Anlagenerweiterung“

Ein Landwirt betreibt einen Hühnerstall mit 30.000 Masthühnern. Am selben Standort (30 Meter entfernt) wird vom selben Landwirt ein weiterer Masthühnerstall mit noch einmal 30.000 Masthühnern errichtet. Damit wird **auf die gesamte Anlage bezogen** der **Schwellenwert überschritten**. Der Neubau erreicht für sich genommen nicht den Schwellenwert. Schwellenwerte gem UVP-G werden auch nicht überschritten.⁹

Die **zentralen Rechtsfragen** im Zusammenhang mit diesem Fallbeispiel lauten wie folgt:

- Ist bei der Bestimmung des materiellrechtlichen Genehmigungsregimes (IPPC-Recht oder Baurecht) eine kumulative Betrachtungsweise des bereits existierenden Bestandes mit dem geplanten Neubau geboten?
- Handelt es sich in casu um eine Neuerrichtung oder um eine Anlagenänderung?
- Wie sind Kumulationen im Rahmen von Anlagenänderungen zu berücksichtigen?

⁸ Vgl auch *Hauer/Mayrhofer* (Hg), *Umweltrecht*², 248 ff.

⁹ Beispiel entnommen aus *Donat*, RdU 2016/149, 239.

Fallbeispiel 2: „Betreibersplitting“

Der Vater betreibt eine Landwirtschaft mit 1.300 Mastschweinen. Der Sohn möchte am selben Standort, a) 30 m oder b) 100 m vom ersten Stall entfernt, einen Schweinestall für 800 Mastschweine errichten und gründet dafür eine besondere Gesellschaftsform (zB KG). Schwellenwerte gem UVP-G werden nicht überschritten.

Gemeinsam betreiben Vater und Sohn am selben Standort in zwei getrennten Gebäuden nun Schweineställe mit 2.100 Mastplätzen. Die Infrastruktur und die notwendigen Geräte werden von den Betreibern gemeinsam genutzt.¹⁰

Im gegenständlichen Fallbeispiel drängen sich vorrangig **folgende Fragestellungen** auf:

- Ist diese Anlage IPPC-pflichtig, obwohl sie formal von zwei verschiedenen Betreibern betrieben wird?

Unter welchen Bedingungen hat eine Addition zu erfolgen?

- Welche Rolle spielen nachfolgend bezeichnete Faktoren bei der Ermittlung des materiellrechtlichen Genehmigungsregimes für Tierhaltungsanlagen.
 - Betreiberrelevanz? [ein oder mehrere Betreiber]
 - Standortrelevanz [gleicher Standort]
 - Technische Infrastruktur [gemeinsame Nutzung der Infrastruktur als Voraussetzung]

Fallbeispiel 3: „Gemischte Bestände“

Ein Landwirt besitzt 30.000 Masthühner (entspricht 75% vom Schwellenwert) und 600 Mastschweine (entspricht 30% vom Schwellenwert). Zusammen weisen beide Ställe 105% des gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerts auf.¹¹

- Die Frage ist, ob auch gemischte Bestände iRd Ermittlung einer allfälligen IPPC-Pflicht in Form einer Addition zu berücksichtigen sind.

¹⁰ Beispiel entnommen aus *Donat*, RdU 2016/149, 239.

¹¹ Beispiel entnommen aus *Donat*, RdU 2016/149, 239.

II. Verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren für Intensivtierhaltungsanlagen

A. Baurecht

Bis dato erfolgte die behördliche Genehmigung von Tierhaltungsbetrieben vorwiegend im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens.

1. Allgemeines

Stallanlagen sind als Bauwerke¹² iSd Baurechts zu qualifizieren. Der Neu- Zu oder Umbau einer Stallanlage stellt somit ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben dar.¹³

Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren geht es primär darum zu prüfen, ob das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des FIWPI oder zwingenden baurechtlichen Vorschriften widerspricht. Dem Umweltschutz kommt im Bauverfahren hingegen nur eine eher untergeordnete Rolle zu.

2. Verfahrensablauf

Das baurechtliche Bewilligungsverfahren ist in den jeweiligen Landesgesetzen¹⁴ zwar nicht einheitlich geregelt. Unterschiede ergeben sich jedoch nur im Detail, im Großen und Ganzen sind – wie nachfolgend am Beispiel der OÖ BauO aufgezeigt werden soll – folgende allgemeinen Verfahrensgrundsätze ableitbar:

- Zur Einleitung eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens ist ein Bauansuchen¹⁵ zu stellen. Der Konsenswerber hat die Erteilung einer Baubewilligung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.¹⁶
- Dann erfolgt eine (Vor)Prüfung des Bauansuchens, ob dieses mit den Vorgaben des FIWPI und der sonstigen baurechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.¹⁷

¹² Ein Bauwerk ist eine Anlage, die eine gewisse Verbindung mit dem Boden aufweist, aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, öffentliche Interessen zu berühren und zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind: Näheres dazu sh *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 516.

¹³ Vgl § 24 OÖ BauO.

¹⁴ OÖ BauO 1994, LGBl 66/1994 idgF; Bgld BauVO 2008, LGBl 63/2008 idgF; K-BO 1996, LGBl 62/1996 idgF; NÖ BO 2014, LGBl 1/2015 idgF; Sbg BauTG 2015, LGBl 1/2016 idgF; Stmk BauG LGBl 59/1995 idgF; Tir BauO 2001, LGBl 57/2011 idgF; Vbg BauG LGBl 52/2001 idgF; BO für Wien, LGBl 11/1930 idgF.

¹⁵ Dem Bauansuchen sind bestimmte gesetzlich näher bezeichnete Unterlagen anzuschließen (zB Grundbuchsauszug, Plan, Bauplatzerklärung etc).

¹⁶ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 520 f; § 28 Abs 1 OÖ BauO.

¹⁷ § 30 OÖ BauO.

- Sofern kein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vorgesehen ist wird in der Folge eine mündliche Bauverhandlung abgehalten, in welcher den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt wird dazu Stellung zu nehmen und/oder Einwendungen gegen das Verfahren zu erheben.¹⁸
- Liegt keiner der Versagungsgründe vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Die Baubewilligung ist schriftlich mittels Bescheids – allenfalls unter Auflagenvorschreibung - zu erteilen und entfaltet dingliche Wirkung.¹⁹

Sind für die Errichtung der betreffenden Tierhaltungsanlage noch weitere Bewilligungen erforderlich (zB nach dem ForstG, NSchGn, WRG ...) so gilt das Kumulationsprinzip. Es sind jeweils eigene verwaltungsrechtliche Bewilligungsverfahren, zusätzlich zum Bauverfahren durchzuführen.²⁰

3. Parteienstellung und Parteienrechte im Bauverfahren

Parteienstellung im Bauverfahren kommt im Allgemeinen dem **Bauwerber**, dem **Grundeigentümer**, sofern dieser nicht selbst Konsenswerber ist und den **Nachbarn** zu.

Der Nachbarbegriff iSd BauO der Länder ist zum Teil unterschiedlich definiert. Allgemein kann aber gesagt werden: als Nachbar gilt, wer (Mit)Eigentümer jener Flächen ist, die in einem räumlichen Naheverhältnis zum Baugrundstück stehen und daher uU von den Auswirkungen des Bauvorhabens beeinträchtigt sein könnten.²¹

Zum Teil ziehen die jeweils einschlägigen Landesgesetze aber viel engere Grenzen und enthalten genaue, gesetzlich geregelte Abstandsangaben²². Jene landesrechtlichen Bestimmungen aber, welche generell eine **Begrenzung auf unmittelbar angrenzende Liegenschaften vorsehen sind nach der Rsp des VfGH als verfassungswidrig** zu

¹⁸ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰, 522; zum genauen Verfahrensgang sh §32 OÖ BauO.

¹⁹ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰, 529; § 35 OÖ BauO.

²⁰ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰, 529.

²¹ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰, 522; Zu den gesetzlichen Vorgaben im Einzelnen vgl § 21 Bgld BauG; § 23 K-BO; § 6 NÖ-BO; § 7 Sbg BauPolG; § 26 TBO.

²² Vgl § 134 Abs 2 Wr BauO.

qualifizieren, da diese nicht mit den geltenden Immissionsschutzbestimmungen in Einklang gebracht werden können.²³

Auszug aus der OÖ BauO:

§ 31 Abs 1 OÖ BauO lautet:

(1) Nachbarn sind

bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und

1. Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt. (Anm: [LGBL. Nr. 70/1998](#), [80/2005](#), [96/2006](#))

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird. (Anm: [LGBL. Nr. 70/1998](#), [34/2013](#)) [...]

Inhaltlich betrachtet ist das **Mitspracherecht der Nachbarn im baurechtlichen Bewilligungsverfahren in zweifacher Hinsicht beschränkt**: Zum einen können die Nachbarn nur **subjektiv-öffentliche Rechte** geltend machen. Sie können sich demnach nur auf die Verletzung jener baurechtlichen Bestimmungen berufen, die neben der Wahrung öffentlicher Interessen auch den Schutz der Nachbarn intendieren. (zB Abstandsvorschriften,

²³ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰, 523 mwN aus der Judikatur.

Brandschutz, Gebäudehöhe, Immissionsschutz)²⁴ Und zweitens müssen die Einwendungen vom Nachbarn – bei sonstiger Präklusion – **rechtzeitig**, also vor oder spätestens bei der Bauverhandlung erhoben werden.²⁵

Des Weiteren von praktischer Relevanz ist, die **Begrenzung der Parteienrechte im Bauverfahren durch die Widmungskategorie. Es besteht sohin kein Immissionsschutz bei Grundstücken, die nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.**²⁶ Dies kann sich aber gerade bei kumulativen Wirkungen von Immissionen, die zur massiven Belästigung bis hin zu gesundheitsschädlichen Immissionen führen, als Defizit herausstellen.

Während der Nachbar in einem Wohn- oder Dorfgebiet die aus dieser Widmungskategorie ihm entspringenden Rechte geltend machen kann, besteht hinsichtlich bestimmter Grünlandwidmungen somit eine Lücke im Immissionsschutz.²⁷

4. Parteistellung der Umweltschutzbehörde im Bauverfahren (am Beispiel der OÖ BauO):

Bei bestimmten Verfahren kommt in OÖ auch der Umweltschutzbehörde Parteistellung im Bauverfahren zu.

Dies ergibt sich für OÖ aus **§ 32 Abs 2 OÖ BauO:**

(2) Soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt, ist bei Bauvorhaben nach § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 auch die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei (§ 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996) zur Bauverhandlung zu laden. Entfällt die Bauverhandlung (Abs. 7), ist die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei vom Baubewilligungsantrag vor Erteilung der Baubewilligung zu verständigen und zur Abgabe einer Stellungnahme binnen angemessener Frist aufzufordern.

Der **OÖ Umweltschutzanwalt ist daher Partei des Bauverfahrens** und gleich den Nachbarn zur Bauverhandlung zu laden, zumindest sofern es sich nicht um Wohngebäude handelt. Als Partei des Verfahrens kann er Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen. Zudem ist er auch legitimiert Rechtsmittel gegen den Baubewilligungsbescheid zu erheben.

Inhaltlich beschränkt sich seine Parteistellung auf die Geltendmachung solcher Einwendungen, die dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dienen.

²⁴ ZT enthalten die einschlägigen Landesgesetze diesbzgl taxative oder demonstrative Aufzählungen solch subjektiv-öffentlicher Rechte. *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 535. Vgl § 31 Abs 1, 3 und 4 OÖ BauO; Näheres dazu sh *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 527 f.

²⁵ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 527.

²⁶ zB: § 31 Abs 4 OÖ BauO; § 6 Abs 5 NÖ BauO.

²⁷ Vgl VwGH 18.11.2003, 2001/05/0918 (zum K-GPIG).

Keine Mitwirkungsrechte im baurechtlichen Bewilligungsverfahren kommen hingegen NGO's oder Bürgerinitiativen zu. Davon unterscheidet sich das IPPC-Regime, das die Pflicht zur Beiziehung von NGO's enthält.

5. Zuständigkeiten

Das **Baurecht** ist als Materie des **Art 15 B-VG** sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung **Landessache**. Nach *Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG* obliegt die Vollziehung der Angelegenheiten der **örtlichen Baupolizei dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden**.

Als **Baubehörde 1.** Instanz agiert der **Bürgermeister**²⁸. **Baubehörde 2. Instanz** ist grds der **Gemeinderat**.²⁹ Gegen den Bescheid des Gemeinderats kann *Beschwerde beim LVwG* erhoben werden.

Nach Erschöpfung des innerkommunalen Rechtswegs besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den VwGH.³⁰

B. IPPC-Regelungsregime

1. Europarechtliche Vorgaben des IPPC-Rechts

1.1 Allgemeines

Das gesamte innerstaatliche Anlagenrecht wird in zunehmendem Maße von unionsrechtlichen Vorgaben determiniert.³¹

In Zusammenhang mit unseren Untersuchungen von Bedeutung sind vor allem folgende sekundärrechtliche Rechtsakte der EU:

- 1) RL 2010/75/EU über Industrieemissionen – sog IndustrieemissionsRL (IE-RL)³²
- 2) RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL)³³

²⁸ Bei Statutarstädten der Magistrat. Darüber hinaus können auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder DelegierungsVO davon abweichende Zuständigkeiten ergeben. Näheres dazu sh *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 535.

²⁹ Bei Statutarstädten der Stadtstat. Darüber hinaus können auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder DelegierungsVO davon abweichende Zuständigkeiten ergeben. Näheres dazu sh *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 535.

³⁰ *Jahnel* in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁰, 535.

³¹ *Hauer/Mayerhofer* (Hg), *Umweltrecht*², 254.

³² ABI Nr L 334 vom 17.12.2010, 14ff.

³³ ABI Nr L 26 vom 28.1.2012, 1 ff idgF.

Diese beiden Rechtsakte waren von den Mitgliedsstaaten – bei sonstiger teilweiser unmittelbarer Anwendbarkeit gegenständlicher europäischer Rechtsakte – in nationales Recht umzusetzen.

1.2 IndustrieemissionsRL – IE-RL

Rechtsgrundlage des europäischen sowie des nationalen IPPC-Rechts stellt die nunmehr geltende IE-RL³⁴ dar, welche die bis dahin in Geltung stehende IUV-RL (IPPC-RL)³⁵ ablöste. Gegenstand der Diskussion rund um die Neufassung war nicht zuletzt auch die Intention die Flucht aus dem IPPC-Regelungsregime durch „Projekt-Splittings“ zu unterbinden.

Wenn im Nachfolgenden vom IPPC-Regime die Rede ist, so ist damit der Stand der IE-RL gemeint.

1.2.1 Allgemeines

Das primäre Ziel dieser europarechtlichen Vorgabe besteht darin, einen **integrierten Umweltschutz im Anlagenwesen** zu manifestieren.

Dem IPPC-Regelungsregime liegen mehrere Prinzipien zu Grunde. Vorrangig sind dabei das **Vorsorgeprinzip** und das **Prinzip des integrierten Umweltschutzes**, als die, die Systematik des europäischen Industrieanlagenrechts tragenden Säulen, zu erwähnen. Zentral ist zudem der „medienübergreifende Ansatz“. So sind im Genehmigungsverfahren alle umweltrelevanten Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft etc) zu beachten und alle vom konkreten Vorhaben ausgehenden Auswirkungen in ihrer Gesamtheit iRd Entscheidung zu berücksichtigen.³⁶

Weitere **zentrale Eckpfeiler** des IPPC-Genehmigungsregimes sind:

- Orientierung an neuen Technikstandards (BVT)³⁷
- Erhöhte Antrags- und Publizitätserfordernisse
- Entscheidungskonzentration
- Implementierung eines Umweltinspektionsregimes
- Verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung von NGO's
- Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren für NGO's

³⁴ RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

³⁵ RL 2008/1/EG vom 15. Jänner 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

³⁶ *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt und Anlagenrecht, 196 f.

³⁷ BVT = Beste verfügbare Techniken.

um nur einige - europarechtlich indizierte - Besonderheiten des IPPC- Verfahrens demonstrativ anzuführen.³⁸

1.2.2 Anwendungsbereich

Art 2 der IE-RL definiert den Geltungsbereich gegenständlicher Richtlinie.

Dem Regelungsregime des IPPC-Rechts unterliegen grds all jene Anlagen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die in Anh I der RL abschließend angeführt sind. Die in Anh 1 bezeichneten Tätigkeiten/Anlagen sind solche, die eine besondere Umweltrelevanz aufweisen und daher geeignet sind, nachteilig in die Umwelt einzugreifen. Es handelt sich dabei vorwiegend um industrielle Tätigkeiten verschiedener Fachbereiche wie Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, chemische Industrie, mineralverarbeitende Industrie, Abfallbehandlungsanlagen und sonstige Industriezweige.³⁹

Bestimmte industrielle Tätigkeiten des Anh I unterliegen aber nur dann dem Genehmigungsregime des IPPC-Rechts, wenn bestimmte in der RL vorgegebene Schwellenwerte überschritten werden⁴⁰. Als Beispiel hierfür gelten die gegenständlich zu untersuchenden Intensivtierhaltungs- und aufzuchtsanlagen. Tierhaltungsbetriebe sind nach Z 6.6 des Anh I nur dann IPPC-genehmigungspflichtig, wenn sie mehr als die darin ausgewiesenen Plätze aufweisen. Strengere Vorgaben iFv niedrigeren Schwellenwerten durch die Mitgliedsstaaten sind aber zulässig.

Genehmigungspflichtig nach dem IPPC-Recht sind

- Errichtung und Betrieb von Neuanlagen sowie
- Wesentliche Änderungen einer Anlage, sofern es dadurch zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt kommen kann.

1.2.3 Schwellenwerte nach Anh I IE-RL

Der Schwellenwert für die **Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen** ist geregelt in **Anh I Z 6.6 lit a – lit c IE-RL**.

ISd Vorgaben unterliegen Anlagen mit

a) mehr als **40 000** Plätzen für **Geflügel**

b) mehr als **2 000** Plätzen für **Mastschweine** (Schweine über 30 kg) **oder**

³⁸ Näheres dazu sh *Wagner* in *Wagner* (Hg), *Umwelt und Anlagenrecht*, 196ff und 200 ff; sh auch unten II. B.4, 22ff.

³⁹ Näheres dazu sh *Wagner* in *Wagner* (Hg), *Umwelt und Anlagenrecht*, 182.

⁴⁰ Der dahinter liegende Regelungszweck ist der, dass vor allem Klein- und Kleinstanlagen von einer IPPC-Genehmigungspflicht befreit werden.

c) mehr als **750** Plätzen für **Säue**

jedenfalls dem Regelungsregime der IE-RL.

2. Umsetzung der IE-RL im nationalen Recht

Infolge der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erfolgte die Umsetzung gegenständlicher RL in Österreich **sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene**. So sind beispielsweise **gewerbliche IPPC-Anlagen** in der **GewO⁴¹** oder **IPPC-pflichtige Abfallbehandlungsanlagen** im **AWG** geregelt. Die **IPPC-Pflicht für Intensivtierhaltungsbetriebe** unterliegt hingegen der Regelungskompetenz der Länder (Art 15 B-VG), und ist daher in den **jeweiligen Landesgesetzen** geregelt.⁴²

3. Landesgesetzliche Regelungen im Überblick

Das IPPC-Recht für Tierhaltungsanlagen ist in den jeweils einschlägigen Gesetzen der Länder umgesetzt. Folgende Landesgesetze sind in diesem Zusammenhang anzuführen:

- OÖ Umweltschutzgesetz (OÖ USchG)⁴³
- Bgld IPPC-Anlagen-, Seveso III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (Bgld ISUG)⁴⁴
- NÖ IPPC-Anlagen & Betriebe Gesetz (NÖ IBG)⁴⁵
- Ktn IPPC-Anlagengesetz (K-IPPC-AG)⁴⁶
- Sbg Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (Sbg UUIG)⁴⁷
- Vbg Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt⁴⁸
- Stmk IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-G (Stmk IPPC-G)⁴⁹
- Wiener IPPC-Anlagengesetz (WIAG 2013)⁵⁰

Die jeweilige Betroffenheit der einzelnen Bundesländer divergiert allerdings. Probleme iZm Intensivtierhaltungsanlagen ergeben sich vorwiegend in Bundesländern mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Raumnutzung, während die Beantwortung derartiger Fragestellungen hinsichtlich einer IPPC-Pflicht für die Tierhaltung und –aufzucht in Bundesländern wie Wien

⁴¹ Anlage 3 der GewO; §§ 77a, 81a ff, ,356a Abs 2 GewO.

⁴² Hauer/Mayerhofer (Hg), Umweltrecht², 254.

⁴³ LGBl 84/1996 idgF.

⁴⁴ LGBl 8/2007 idgF.

⁴⁵ LGBl 8060-0 idgF.

⁴⁶ G über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; LGBl 52/2002 idgF.

⁴⁷ LGBl 59/2005 idgF.

⁴⁸ LGBl 20/2001 idgF.

⁴⁹ LGBl 14/2016.

⁵⁰ Celex-Nrn 32008L0001 und 3210L0075.

mit überwiegend urbaner Raumnutzung oder kleinflächigen Bundesländern wie Vorarlberg, welche infolge mangelnder Fläche eher Kleinbetriebe beherbergen, wohl von eher untergeordnetem Interesse sein wird.

In Tirol sind Massentierhaltungen generell gesetzlich verboten.⁵¹

3.1 Landesgesetze im Vergleich

Da es sich – wie bereits dargelegt – bei der **Landwirtschaft** um eine „15-er Materie“ handelt, die iSd bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in die **Regelungs- und Vollzugskompetenz der Länder** fällt, existieren unterschiedliche Rechtsgrundlagen iFd jeweiligen Landesgesetze. In einem ersten Schritt sollen dennoch die wesentlichen Parallelen hinsichtlich des Anwendungsbereichs und bzgl des Verfahrensablaufs der IPPPC-Landesgesetze dargestellt werden.

3.2 Anwendungsbereich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen

Hierbei orientierten sich die jeweiligen Landesgesetze grundsätzlich an den europarechtlichen Vorgaben der IE-RL, indem sie übereinstimmend normieren, dass jene Tierhaltungs⁵²- und aufzucht⁵³betriebe IPPC-pflichtig sind, welche über

- mehr als 40.000 Plätze für Geflügel
- mehr als 2000 Plätze für Mastschweine (mehr als 30 kg)⁵⁴
- mehr als 750 Plätze für Säue verfügen.⁵⁵

Anlagen, deren Kapazität diese Schwellenwerte übersteigen, unterliegen dem Genehmigungsregime der IPPC-Landesgesetze.

Was genau aber versteht man unter „Geflügel“, „Mastschwein“ oder „Sau“? Was umgangssprachlich so klar und einleuchtend erscheinen mag, zeigt sich rechtlich in einem vollkommen anderen Licht. Die IPPC-Gesetze der Länder enthalten keine Legaldefinitionen

⁵¹ Vgl § 1 G über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung; LGBl 46/2004.

⁵² Der Halterbegriff bemisst sich hier nach der Bestimmung des § 4 Z 1 TSchG, wonach jene Person als Tierhalter gilt, der – vergleichbar dem zivilrechtlichen Halterbegriff - das Tier im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung in seiner Gewahrsame hat; Näheres dazu sh *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Tierschutzrecht I*, 31 mwN.

⁵³ Unter Zucht ist gem § 4 Z 14 TierschutzG die vom Menschen kontrollierbare Fortpflanzung von Tieren mit bestimmten Zielen zu verstehen, so *Bergthaler* in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, Z 43 Rz 1.

⁵⁴ Unter „Mastschweinen“ sind in unionsrechtskonformer Auslegung nur „Schweine über 30 kg“ zu verstehen; *idS* auch (Anhang I Nr 17 lit b UVP-RL; US 21. 06. 2000, 5/2000/3-19 Stössing).

⁵⁵ § 1 Abs 2a Z 5 – Z 6 OÖ USchG; § 3 lit b Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 2 Abs 1 Z 2 lit a – c; Anlage 1 Z 2 lit a-c NÖ IBG; §1 Abs 1 lit b WIAG; §1 Abs 1 lit b Sbg UUIG; Anlage 1 Z 6.6 lit a – c Stmk IPPC-G; § 1 lit b K-IPPC-AG.

bzgl der jeweils genannten Tierkategorien. Als Maßstab für die Begriffsbestimmung sind die Vorgaben der 1. TierhaltungsVO⁵⁶ heranzuziehen.

Die Differenzierung zwischen den einzelnen Tiergattungen ist insb iRd Schwellenwertermittlung und daraus folgend bei der Ermittlung der IPPC-Pflicht von enormer praktischer Bedeutung.

Dies belegen auch die bei der Auslegung der Gesetzesbegriffe zugrundeliegenden Begriffsdefinitionen der **1. TierhaltungsV**,⁵⁷ die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

Anlage 5 zur 1. Tierhaltungsverordnung (Schweine)

Schweine	Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht- oder Mastzwecke
Eber	zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine
Jungsauen	weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln
Sauen	weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln
Ferkel	Saugferkel und Absetzferkel
Saugferkel	Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen
Absetzferkel	abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen
Mastschweine	zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung

Jungsauenplätze sind nach der Rsp zur vergleichbaren UVP-Regelung des Anh I Z 43 nicht von davon erfasst und haben daher – richtlinienkonform – bei der Prüfung nach dem dort festgelegten Schwellenwert **außer Betracht zu bleiben**. So der US 17. 09. 2003, 7B/2003/18-4 (Groß Gerungs).⁵⁸ **Gleiches soll** aus Sicht des US⁵⁹ für **Saugferkel und Absetzferkel** bzw **Aufzuchttiere** gelten. Auch diese haben unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen der Anlage 5 zur 1. TierhaltungsV bei der **Prüfung der angeführten Schwellenwerte unberücksichtigt** zu bleiben. Diese Rsp-Linie zum UVP-G erscheint nicht recht logisch, insb, wenn man – wie unten noch näher darzulegen sein wird⁶⁰ – den Anlagenbegriff des IPPC-Regimes näher betrachtet.

Anlage 6 zur 1. Tierhaltungsverordnung (Hausgeflügel)

⁵⁶ BGBl 485/2004 idgF.

⁵⁷ BGBl II 2004/485 idgF; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00}(Stand 1.7.2011, rdb.at) Z 43 UVP-G Rz 6 ff.

⁵⁸ US 17. 09. 2003, 7B/2003/18-4 (Groß Gerungs), *Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2005, 19.

⁵⁹ US 27. 06. 2008, 7B/2006/5-36 (Pöttching).

⁶⁰ Siehe dazu unten III.A, 34 ff.

Legehennen	Hennen im legereifen Alter der Art <i>Gallus gallus</i> , die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.
Zuchttiere	Hennen im legereifen Alter der Art <i>Gallus gallus</i> , die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Hähne.
Aufzucht von Küken und Junghennen	Haltung von Jungtieren der Art <i>Gallus gallus</i> , die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.
Masthühner	Männliche und weibliche Hühner der Art <i>Gallus Gallus</i> , die zur Fleischgewinnung gehalten werden. ⁶¹

Nach einhelliger Lehre (zum UVP-G) werden unter Mastgeflügel grds Vögel aller Art zu verstehen sein, die zur Fleischgewinnung gehalten werden. Neben den in der 1. TierhaltungsV erfassten Masthühnern also auch Entenvögel wie Enten und Gänse.⁶²

Ohne noch weiter ins Detail abschweifen zu wollen, belegen obige Darstellungen zur begrifflichen Abgrenzung der Tierarten uE sehr gut die rechtliche Komplexität der Materie. Erst nach Zuordnung eines Tieres zu jeweils gesetzlich vorgegebenen Kategorie, können – unabhängig von der Gesamtanzahl der Tiere in einem Tierhaltungsbetrieb – verlässliche Aussagen über das (Nicht)Bestehen einer IPPC-Pflicht getroffen werden. Inwiefern dies den Bedürfnissen der Praxis und dem Ziel der IE-RL – nämlich dem Umweltschutz – Rechnung trägt mag eher bezweifelt werden. Es fällt aber bereits an dieser Stelle auf, dass bei den Schwellenwerten für Geflügel Zuchttiere und Masttiere jedenfalls nicht unterschieden werden, während für Mastschweine und Säue (zur Zucht) jeweils ein eigener Schwellenwert besteht.

⁶¹ Mastelertiere sind (erwachsene) Masthühner und Legehennen, also nicht Junghennen; vgl bereits US 17. 09. 2003, 7A/2003/1-39 (St. Peter/Au).

⁶² So *Altenburger/Berger*, UVP-G² Anhang 1 Rz 345; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² Anhang 1 Rz 43; vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, *Tierschutzrecht I*², 260.

4. IPPC-Genehmigungsverfahren

In der Folge sollen überblickmäßig die auf dem Europarecht fußenden allgemeinen Prinzipien des IPPC-Bewilligungsverfahrens, sowie konkrete nationale Regelungen am Beispiel des OÖ USchG dargestellt werden.

Allgemein gilt: Für alle Tätigkeiten, die dem Genehmigungsregime des IPPC-Rechts unterliegen gelten – im Vergleich zum baurechtlichen Verfahren - besondere materiell- und verfahrensrechtliche Vorgaben.

4.1 Materiellrechtliche Besonderheiten des IPPC-Rechts

Das IPPC-Recht beinhaltet zusätzliche Vorgaben betreffend die Pflichten des Anlagenbetreibers die gleichzeitig auch verschärfte Genehmigungskriterien darstellen.⁶³

Die IPPC-Bewilligung ist demnach nur dann zu erteilen, wenn:

- a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen getroffen werden
- b) die besten verfügbaren Techniken angewandt werden
- c) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden
- d) die Erzeugung von Abfällen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG vermieden wird
- e) Energie effizient verwendet wird
- f) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- g) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den in Artikel 22 beschriebenen zufrieden stellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.⁶⁴

Abweichungen von den gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn dennoch – allenfalls unter Auflagenvorschreibung – ein generell hohes Schutzniveau für die Umwelt sichergestellt werden kann.⁶⁵

4.2 Verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Überblick

- Integrativer Ansatz und Verfahrenskoordination

ISd integrativen Ansatzes ist eine entsprechende Koordination der Verfahren iFe Kooperation der beteiligten Behörden vorgesehen, um sämtliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und einen effektiven Umweltschutz zu gewährleisten.⁶⁶

⁶³ Wagner in Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 183 f.

⁶⁴ IdS die Vorgaben des Art 11 IE-RL umgesetzt auf nationaler Eben bspw durch § § 27 und 27a USchG; Vgl auch die Bestimmungen der anderen Landesgesetze zB: § 6 Abs 2 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 7 Bgld ISUG; § 6 Sbg UUIG; § 5 Stmk IPPC-G; § 5 K-IPPC-G.

⁶⁵ Wagner in Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 186.

- Orientierung an den BVT (Beste verfügbare Technik)
- Verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung; Einbindung von NGO's⁶⁷
- Erhöhte Antrags⁶⁸- und Publizitätserfordernisse⁶⁹
- Zugang zum Rechtsschutz für NGO's
- Besondere Prüfungs-, Melde-, Mitteilungs- und Anpassungspflichten des Betreibers⁷⁰
- Implementierung eines Umweltinspektionsregimes⁷¹

4.3 IPPC-Verfahren am Beispiel des OÖ USchG:

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer IPPC-pflichtigen Tierhaltungsanlage sind bei der Behörde schriftlich zu beantragen.⁷²

Der Genehmigungsantrag ist von der zuständigen Behörde zur Einsicht aufzulegen. Binnen einer (mind) 6-wöchigen Einsichtsfrist kann jedermann Stellung nehmen zu diesem Antrag.⁷³

In der Folge wird dann eine mündliche Verhandlung abgehalten. Dazu sind auch die Parteien des Verfahrens zu laden.⁷⁴

Sind die Genehmigungskriterien des § 27 und 27a USchG erfüllt, so ist das gegenständliche Projekt schriftlich zu bewilligen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Anlage ist zur Einsichtnahme aufzulegen.⁷⁵

Vor Inbetriebnahme hat die Behörde die fertiggestellte Anlage auf ihre Übereinstimmung mit der Bewilligung zu überprüfen und darüber einen Bescheid zu erlassen.⁷⁶

⁶⁶ *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 203, idS auch § 1 Abs 3 OÖ USchG; idS bspw auch folgende landesgesetzliche Vorgaben: § 25 Abs 3 OÖ USchG; § 3 Abs 2 Stmk IPPC-G.

⁶⁷ *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 206 f.

⁶⁸ Genauerer dazu sh § 26 Abs 1 Z 1 - 23 OÖ USchG; § 4 Abs 2 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 4 Abs 2 Z 1 – 13 Bgld ISUG; § 4 Abs 1 Z 1-14 Sbg UUIG; § 4 Abs 1 Z 1-14 WIAG; § 5 Abs 1 NÖ IBG.

⁶⁹ Vgl § 28 Abs 1 OÖ USchG; § 5 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 5 Abs 2 Bgld ISUG; § 4 Abs 4 Sbg UUIG; § 4 Abs 5 und Abs 8 WIAG; § 5 Abs 2 NÖ IBG; § 4 Abs 1 Stmk IPPC-G; § 4 Abs 1 – 7 K-IPPC-G.

⁷⁰ §§ 31, 32, 34 OÖ USchG; § 7 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 9 Bgld ISUG; §§ 10, 15 WIAG; §§ 6, 6a NÖ IBG; §§ 6, 7 Stmk IPPC-G.

⁷¹ Näheres dazu sh *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 207; Vgl auch §§ 34, 35 OÖ USchG; § 7a Vbg G über die Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 9a Bgld ISUG; § 13 Sbg UUIG; § 16 UUIG; § 6b NÖ IBG; § 8 Stmk IPPC-G; § 9 K-IPPC-G.

⁷² § 25 OÖ USchG; § 4 Abs 1 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 4 Bgld ISUG; § 3 Sbg UUIG; § 3 Abs 1 WIAG; § 4 NÖ IBG; § 3 Abs 1 Stmk IPPC-G; § 3 Abs 1 K-IPPC-AG.

⁷³ § 28 Abs 1 OÖ USchG.

⁷⁴ § 28 Abs 2 OÖ USchG.

⁷⁵ § 28 OÖ USchG.

⁷⁶ § 31 OÖ USchG.

4.4 Parteienstellung und Parteienrechte im IPPC-Verfahren

Das IPPC-Genehmigungsverfahren zeichnet sich im Vergleich zum baurechtlichen Bewilligungsverfahren ua durch die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Schon die Art 24 und 25 IE-RL gewähren den Bürgern das Recht auf Zugang zu Informationen sowie die Rechte auf Verfahrensbeteiligung und auf Rechtsschutz.

Die betroffene Öffentlichkeit ist somit aktiv am Verfahren zu beteiligen iFd ihr durch Gesetz eingeräumten Äußerungs- und Parteienrechte.⁷⁷

Parteien des IPPC Genehmigungsverfahrens sind⁷⁸:

- Antragsteller
- Grundeigentümer des Anlagengrundstücks (sofern dieser nicht zugleich Antragsteller ist)
- Nachbar
- Parteien nach den anderen anwendbaren Materiengesetzen⁷⁹
- Standortgemeinde
- OÖ Umweltanwalt⁸⁰
- Anerkannte Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G (sog NGO's)

Der Umweltanwalt und die Umweltorganisation können allerdings nur die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften geltend machen.

4.5 Zuständigkeiten⁸¹

Gemäß § 43 OÖ USchG fällt die Durchführung des IPPC-Genehmigungsverfahrens in den Zuständigkeitsbereich der OÖ Landesregierung.⁸²

Als RM-Instanz fungiert nunmehr das LVwG. Denn gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde des Landes kann Beschwerde beim jeweiligen Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen die Entscheidung des LVwG kann (in bestimmten Fällen) eine Revision beim VwGH eingebracht werden, wenn diese von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

⁷⁷ Wagner in Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 206 f.

⁷⁸ § 30 OÖ USchG; § 5 Bgld ISUG; § 4 Abs 3 Sbg UUIG; § 4 Abs 3 WIAG; § 5 Abs 4 NÖ IBG; § 4 Abs 2 Stmk IPPC-G;

⁷⁹ Die in den nach den gemäß § 25 Abs 2 OÖ USchG anzuwendenden VW-Vorschriften vorgesehenen Parteien.

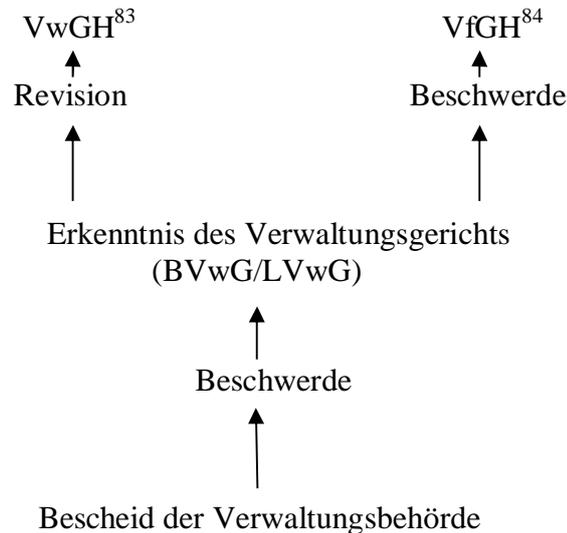
⁸⁰ Bzw Naturschutzanwalt; Naturschutzanwältin – je nach Terminologie des entsprechenden Landesgesetzes.

⁸¹ Am Beispiel des OÖ USchG.

⁸² Die Landesgesetze anderer Bundesländern sehen im Vergleich dazu die Zuständigkeit der BH in 1. Instanz vor (so beispielsweise § 27 Bgld ISUG; § 8 K-IPPC-AG; § 14 Stmk IPPC-G).

Der VfGH erkennt über Entscheidungen des LVwG nur dann, wenn die Beschwerdeführer eine Verletzung von Verfassungsrechten behaupten oder wenn diese wegen der Anwendung einer gesetzwidrigen VO bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt werden.

Skizze



In Zusammenschau des oben dargestellten Verfahrensablaufs lässt sich somit folgendes konstatieren:

Allein aus den oben demonstrativ angeführten materiell- sowie verfahrensrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich beim IPPC-Verfahren im Vergleich zum baurechtlichen Bewilligungsverfahren **zusätzliche Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen, die an den Konsenswerber gestellt** werden und die nicht zuletzt auch einen Grund dafür darstellen, dass **zahlreiche Landwirte/Innen die „Flucht“ aus diesem Genehmigungsregime versuchen.**

C. UVP-Regelungsregime

1. Allgemeines

Ab einer gewissen Kapazität unterliegen auch Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Tieren dem Regelungsregime des UVP-G.

⁸³ Revision nur zulässig, bei einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

⁸⁴ Bei Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

Das geltende UVP-Recht basiert vorrangig auf der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.⁸⁵ Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben auf nationaler Ebene erfolgte mittels eines eigenen Bundesgesetzes dem UVP-G 2000, das bei bestimmten Projekten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt.

Das Ziel des UVP-Rechts liegt darin, die Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen eines bestimmten Projekts auf die in § 1 Abs 1 UVP-G genannten Schutzgüter wie Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter [...] zu verifizieren.⁸⁶

Dem Regelungsregime des UVP-G unterstellt sind vor allem jene Vorhaben und Projekte, die uU erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (können) – insb „umweltsensible Großprojekte“.⁸⁷

Ob ein Projekt UVP-Pflichtig ist oder nicht, ist nicht zuletzt unter verfahrens- und materiellrechtlichen Aspekten von tragender praktischer Relevanz, sind doch iRd UVP-Verfahrens zum Teil sehr kostenintensive und zeitaufwendige besondere Prüfungskriterien vorgesehen.⁸⁸

2. Anwendungsbereich des UVP-G

§ 3 UVP-G legt den Anwendungsbereich des UVP-G fest. Auf der Grundlage des **§ 3 iVm Anh 1 UVP-G** ergibt sich, welche **Neuvorhaben** UVP-pflichtig sind, während sich die UVP-Pflicht für **Änderungsvorhaben** an **§ 3a UVP-G** orientiert.

Anhang I des UVP-G beinhaltet eine **taxative Aufzählung** all jener Projekte die dem Anwendungsbereich des UVP-G unterliegen. Im gegenständlichen Zusammenhang sind vor allem die Verfahrensarten der Spalte 2 und Spalte 3 relevant, dazu der folgende Überblick:

⁸⁵ ABl vom 21.1.2012, L 26/1 idF RL 2014/52/EU.

⁸⁶ *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 224; *Hauer/Mayrhofer* (Hg), Umweltrecht², 309.

⁸⁷ *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 225; *Hauer/Mayrhofer* (Hg), Umweltrecht², 309.

⁸⁸ Näheres dazu siehe unten II.C.4, 30.

Projekte	UVP-Pflicht der Neuerrichtung
Anhang I Spalte 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ bei Erfüllung des Tatbestands => UVP im vereinfachten Verfahren ▶ bei Kumulation (§ 3 Abs 2 UVP-G) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren
Anhang I Spalte 3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ bei Erfüllung des Tatbestands nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren ▶ bei Kumulation (§ 3 Abs 2 UVP-G) nach Maßgabe einer EFP => UVP im vereinfachten Verfahren

Ist im Einzelfall **zweifelhaft, ob das konkrete Vorhaben überhaupt unter das Regelungsregime des UVP-G subsumierbar ist oder nicht**, ist ein **Feststellungsverfahren** durchzuführen.⁸⁹

Tierhaltungsanlagen sind dann UVP-pflichtig, wenn sie die in **Anh I Z 43 Spalte 2** näher bezeichneten **Schwellenwerte erreichen**. Das UVP-Verfahren ist jedenfalls ein vereinfachtes. (beschränkte Parteistellung für Bürgerinitiativen⁹⁰, Verfahrensdauer 6 Monate anstelle von 9 Monaten, keine Anwendung der Bestimmungen über die Nachkontrolle).

⁸⁹ § 3 Abs 7 UVP-G; Näheres dazu sh *Hauer/Mayrhofer* (Hg), *Umweltrecht*², 309 ; *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, *Kommentar zum UVP-G*³ § 3 Rz 4.

⁹⁰ Nur Recht auf Akteneinsicht.

3. Schwellenwerte nach UVP-G

Bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gelten folgende Schwellenwerte, an denen sich die UVP-Pflicht des betreffenden Vorhabens orientiert:

Anh 1 Z 43 Spalte 2	Anh 1 Z 43 Spalte 3
<p>Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</p> <p>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p>	<p>Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:</p> <p>40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze</p> <p>42 500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1 400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>

Schwellenwerte gem UVP-Gesetz		
Tierkategorie	Schwellenwert 1	Schwellenwert 2*
Legehennen, Junghennen, Mastelterniere, Truthühner	48.000	40.000
Mastgeflügel	65.000	42.500
Mastschweine	2.500	1.400
Sauenplätze	700	450
Mischbestand	100%	100%

*Bei Vorhaben in schutzwürdigem Gebiet (Wasserschutz- oder Schongebiet, Bereich im Umkreis von 300 m zu Siedlungsgebiet)

Bei Tierhaltungsbetrieben in besonders schutzwürdigen Gebieten⁹¹ gelten niedrigere Schwellenwerte. Allerdings ist hier jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob das konkret geplante Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht. Es hat somit eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G stattzufinden.

⁹¹ Beispielsweise in Wasserschutz- und Schongebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG oder in oder nahe Siedlungsgebieten.

Eine Antragslegitimation zur **Einleitung einer Einzelfallprüfung und eines Feststellungsverfahrens kommt dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden** und dem Umweltschutzanwalt zu. Auch eine amtswegige Einleitung ist möglich.

Diese Personen bzw Institutionen, sowie die Standortgemeinde haben auch Parteistellung im betreffenden Verfahren, nicht hingegen die Nachbarn oder NGO's. Stellt die Behörde allerdings fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so können die **Nachbarn oder NGO's dagegen Beschwerde erheben an das BVwG** (§ 3 Abs 7a UVP-G).⁹²

4. UVP-Verfahren

Beim UVP-Verfahren handelt es sich um ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, in dem die Landesregierung als zuständige Behörde alle genehmigungsrelevanten materiellrechtlichen Bestimmungen (sowohl im Bereich des Bundes- als auch des Landesrechts) mitanzuwenden hat.

Die „verdrängten Behörden“ sind als mitwirkende Behörde am UVP-Verfahren zu beteiligen.

UVP-Behörde 1. Instanz ist die LReg (§ 39 UVP-G)⁹³. Beschwerdeinstanz ist das BVwG. (§ 40 UVP-G). Gegen Entscheidungen des BVwG kann Beschwerde an den VfGH⁹⁴ oder Revision an den VwGH⁹⁵ erhoben werden.

D. Zusammenfassender Überblick

1. Visualisierte Gegenüberstellung der verschiedenen Genehmigungsregime

	UVP-Recht	IPPC-Recht⁹⁶	BauO⁹⁷
Genehmigungskriterien	Integrative Gesamtschau der Wechselwirkungen gemäß §§ 1 ff, 17 ff UVP-G	Einhaltung der Betreibergrundpflichten und Emissionsvorgaben	-Einhaltung der Widmungskategorien -Einhaltung des Immissionsschutzes
Öffentlichkeitsrechte	Stellungnahme- und Einsichtnahmerechte	Stellungnahme- und Einsichtnahmerechte	keine

⁹² Wagner in Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 364; Hauer/Mayrhofer (Hg), Umweltrecht², 265; in diesem Sinne auch EuGH 16.4.2015, C-570/13 (Karoline Gruber).

⁹³ Davon ausgenommen sind aber bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem 3. Abschnitt UVP-G, für welche ein teilkonzentrierter Bescheid durch das BMVIT zu erlassen ist.

⁹⁴ Bei Verletzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts.

⁹⁵ Bei einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

⁹⁶ ZB: OÖ Umweltschutzgesetz.

⁹⁷ ZB OÖ BauO.

	Bescheidveröffentlichung	Bescheidveröffentlichung	
Parteistellung im Genehmigungsverfahren	<u>§ 19 ff UVPG:</u> - Nachbarn - Umwelthanwalt - Standortgemeinde bzw Nachbargemeinden - NGO's - Bürgerinitiativen (aber nur im ordentlichen Verfahren) -Materiengesetzliche Parteistellung -wasserwirtschaftl Planungsorgan (als Formalpartei)	<u>§ 30 OÖ USchG:</u> - Antragsteller - Grundeigentümer des Anlagengrundstücks - Nachbar -Materiengesetzliche Parteistellung - OÖ Umwelthanwalt - Standortgemeinde - NGO's	<u>§§ 31, 32 OÖ BauO</u> - Nachbarn - Umwelthanwalt (aber nur bei nicht Wohngebieten)
Behördenzuständigkeit	Landesregierung	Landesregierung ⁹⁸	Bürgermeister ⁹⁹
Rechtmittelinstanz	BVwG	LVwG	Gemeinderat ¹⁰⁰ LVwG

Conclusio:

Mit Blick auf obenstehende Tabelle, ergeben sich doch gravierende Unterschiede in den einzelnen Genehmigungsregimen. Unbefriedigend erscheint vor allem die de lege lata bestehende Zuständigkeitssituation. Während im Bauverfahren der Bgm als 1 Instanz agiert, hat sich der Konsenswerber bzgl der IPPC-Genehmigung an die LReg zu wenden. Daraus resultiert eine große Unsicherheit bzgl der Behördenzuständigkeit. Nicht selten sieht sich der Konsenswerber in der Praxis mit der Frage konfrontiert, bei welcher Behörde er seinen Antrag einbringen soll. Darüber hinaus existiert auch im IPPC-Regime selbst eine Art Doppelgleisigkeit. Bzgl der Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten ist seit der Novelle 2013¹⁰¹ die LReg zuständig, die Strafkompetenz¹⁰² hingegen verblieb weiterhin bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Hier besteht Handlungsbedarf um die Bürokratie zu reduzieren.

⁹⁸ Zumindest in OÖ; Nach den Landesgesetzen anderer Bundesländer obliegt die Zuständigkeit für das IPPC-Genehmigungsverfahren hingegen der BVB (vgl § 27 Bgld ISUG; § 8 K-IPPC-G; § 2 NÖ IBG).

⁹⁹ Bei Statutarstädten der Magistrat.

¹⁰⁰ Bei Statutarstädten der Stadtssenat.

¹⁰¹ Vgl § 43 OÖ USchG idF LGBl 84/1996, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde vorgesehen war.

¹⁰² § 42 OÖ USchG.

2. Immissions- und Emissionsschutz in den einzelnen Genehmigungsregimen

	UVP-Recht	IPPC-Recht ¹⁰³	BauO
Emissionsschutz	Emissionen von Schadstoffen sind jeweils nach dem Stand der Technik zu begrenzen!		
Immissionsschutz	Steht allen potentiell Betroffenen zu Schutzgüter gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit a-c UVP-G: a) Leben und Gesundheit, Eigentum, sonstige dingliche Rechte der Nachbarn b) Boden, Luft, Wasser, Pflanzen- & Tierbestand c) keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn iSd § 77 Abs 2 GewO	Steht allen potentiell Betroffenen zu Schutzgüter gemäß § 27 Abs 1 Z 1 – Z 12 OÖ USchG: zB: Leben und Gesundheit, Eigentum, sonstige dingliche Recht der Nachbarn zB: Keine unzumutbaren Belästigungen zB: Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes zB: öffentliche Ordnung und Sicherheit	Kann nur über den engen Nachbarbegriff geltend gemacht werden. Immissionsschutz mit der Widmungskategorie begrenzt! Kein lückenloser Immissionsschutz bei Grünlandwidmungen nach den ROG's der Länder.

Conclusio:

Angesichts der in der Tabelle dargestellten verschärften Genehmigungsvoraussetzungen und der vergleichsweise weitgehenden Öffentlichkeitsbeteiligung im IPPC- und UVP-Verfahren, wird in Praxis immer wieder **der Versuch unternommen, dem IPPC- oder gar dem UVP-Regelungsregime zu entkommen** und seine Stallanlage im baurechtlichen Verfahren genehmigen zu lassen. Mithilfe der sog. „Salamitaktik“ oder mittels „Betreibersplittings“ bemüht sich der „kreative Rechtsanwender“ darum, die bisherige (baurechtliche) Bewilligungspraxis aufrechtzuerhalten. Wie derartige Umgehungsversuche rechtlich zu beurteilen sind, soll in der Folge einer genaueren Analyse unterzogen werden.

Fakt ist allerdings – und das ist vorauszuschicken - dass die das gesamte Anlagenrecht tragende Intention des Gesetzgebers vorrangig in der Gefahrenabwehr besteht. Primäres Ziel der rechtlichen Vorgaben im Bereich des Anlagenrechts ist es somit, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden Gefahren zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Neuere Entwicklungen im Bereich des Anlagenrechts weisen darüber hinaus auch Tendenzen in Richtung Risikovorsorge auf. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend geht das moderne Anlagenrecht somit über die bloße Gefahrenabwehr hinaus und intendiert, in jenen Bereichen

¹⁰³ zB: OÖ Umweltschutzgesetz.

in denen möglich, eine Minimierung/Verhinderung künftig drohender Risiken. Dass gilt auch für das IPPC-Regelungsregime. Umgehungen darf es auch unter diesem Blickwinkel nicht geben. Diese Prinzipien sind auch auf Massentierhaltungsanlagen zu übertragen, die aufgrund ihrer Kapazitäten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entfalten (können).

3. EXKURS:

Parteistellung des OÖ Umweltschutzwahls in den einzelnen Genehmigungsverfahren:

Die genaue Reichweite der jeweiligen Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Parteienrechte des OÖ Umweltschutzwahls ergibt sich aus den jeweiligen Materiengesetzen¹⁰⁴. In diesem Sinne auch § 5 Abs 1 OÖ USchG, wonach sich die Parteistellung an der einschlägigen Regelung im jeweiligen Materiengesetz beurteilt.

Die Parteienrechte des Umweltschutzwahls im Vergleich:

	Baurecht	IPPC-Recht	UVP-Recht
Formale Parteistellung	Beschränkte Parteistellung gem § 32 Abs 2 OÖ BauO. (Nur bzgl des Nicht-Wohnbaubereichs)	Parteistellung gem § 30 Z 5 OÖ USchG	Parteistellung gem § 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 UVP-G
Inhalt der Parteistellung	Die Parteistellung des Umweltschutzwahls in Verwaltungsverfahren ist grds beschränkt auf die Geltendmachung der Umweltschutzinteressen		
Legitimation zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens	Sowohl im Baurecht als auch im IPPC-Recht gibt es kein eigenständiges Feststellungsverfahren ¹⁰⁵ (vgl dem § 3 Abs 7 UVP-G). Die Verfahrenseinleitung erfolgt jeweils auf Antrag des Konsenswerbers		Antragslegitimation des UA nach § 3 Abs 7 UVP-G
Rechtsmittel- und Beschwerdelegitimation	Ist der UA nach den gesetzlichen Vorschriften Partei des Verfahrens nach § 8 AVG, so kommt diesem auch eine RM- und Beschwerdelegitimation bei den dafür zuständigen Institutionen zu. ¹⁰⁶ Da der OÖ Umweltschutzwahl sowohl im OÖ Baurecht als auch im IPPC-Recht Partei ist, kann er bei der Wahl der falschen Verfahrensart (weil etwa Kumulationsregeln nicht richtig angewandt werden, Rechtsmittel erheben) ¹⁰⁷		

¹⁰⁴ Beispiele für Materiengesetze, die eine Parteistellung des OÖ UA vorsehen: OÖ BauO, OÖ EIWOG, OÖ StraßenG, OÖ NSchG.

¹⁰⁵ Eine Ausnahme davon enthalten die Regelungen der §§ 3 Abs 6 Stmk IPPC-G; 4 Abs 3 NÖ IBG: Diese landesgesetzlichen Regelungen sehen selbständige Feststellungsverfahren zur Ermittlung des (Nicht)Bestehens einer IPPC-Pflicht für Anlagen vor.

¹⁰⁶ Näheres zu den Instanzenzügen der einzelnen Verwaltungsverfahren sh oben, II.B.4.5, 25 f.

¹⁰⁷ Näheres zu den Instanzenzügen der einzelnen Verwaltungsverfahren sh oben, II.B.4.5, 25 f.

III. IPPC-Pflicht bei Anlagenerweiterungen und Anlagenänderungen

A. Anlagenbegriff nach der IE-RL

ISd Legaldefinition des Art 3 Z 3 IE-RL versteht man unter einer Anlage

*„eine ortsfeste **technische Einheit**, in der eine oder mehrere in Anhang I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere **unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort** durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem **technischen Zusammenhang** stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“*

Zu analysieren gilt es nun folgende **unbestimmte Gesetzesbegriffe** dieses „Anlagenbegriffs“:

1. „technische Einheit“

Dazu ein Auszug aus dem englischen Leitfaden¹⁰⁸:

*The meaning of "technical unit" has already partly been discussed above in the context of the distinction between incineration in an IPPC installation and open burning. Synonyms for "technical" include technological, scientific, industrial, mechanical and specialised, which all reiterate the need for a unit to be specifically intended to carry out the activities of interest. This does not however mean that all of the activities within the technical unit must be technologically advanced or complex. In some cases, some or even all of activities involved **might be of a rather simple nature**, without affecting the fact that the technical unit is indeed specifically intended to allow an IPPC activity to be carried out.*

[...]

According to the definition of "installation" in the Seveso II Directive, a "technical unit" shall "include all the equipment, structures, pipework, machinery, tools, private railway sidings, docks, unloading quays serving the installation, jetties, warehouses or similar structures, floating or otherwise, necessary for the operation of the installation".

[...]

Drawing on these definitions, for the purposes of IPPC it can be interpreted that "technical unit" means a unit designed and engineered to carry out the activities of interest. Elements of

¹⁰⁸ Guidance on Interpretation of "Installation" and "Operator" for the Purposes of the IPPC Directive, 2007; Diese Leitlinie der europäischen Kommission dient als Interpretationshilfe zur IE-RL. Normative Wirkung kommt derartigen Vorgaben allerdings nicht zu. Die Kompetenz zur offiziellen Auslegung europäischer Rechtsakte hingegen verbleibt beim EuGH.

*the "technical unit" could include equipment, structures, pipework, machinery, tools, private railway sidings, docks, unloading quays, jetties, warehouses or similar structures, and facilities for reception, storage, handling **and pre-treatment of process inputs and outputs**, and for controlling, monitoring and recording environmental performance. To be included in the "technical unit", such elements must be an integral part of an Annex I activity, or a DAA which is also part of the installation.*

Der "technische Zusammenhang" iSd Anlagendefinition gilt als Voraussetzung für das Vorliegen einer **einheitlichen IPPC-Anlage**. Von Relevanz ist ein solch technischer Zusammenhang in der Praxis immer dann, wenn eine Anlage aus mehreren Teilen besteht. Die bisherige Lehre vertritt diesbzgl die Auffassung, dass nur dann von einer einheitlichen Anlage auszugehen ist, wenn nicht nur ein gemeinsamer Zweck, sondern darüber hinaus auch eine räumliche, organisatorische, logistische und wirtschaftliche Verbindung der einzelnen Tätigkeiten und Anlagenteile gegeben ist. Das alleinige Vorliegen nur einzelner Faktoren wird hingegen als unzureichend erachtet.¹⁰⁹

Dies bestätigt auch der europäische Interpretationsleitfaden, wenn es dort heißt:

„Eine technische Einheit liegt nur dann vor, wenn alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Strukturen und Einrichtungen (Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Lagerhallen, etc) von der Anlage umfasst sind. Eine „Einheit“ bilden somit nur jene Anlagenteile, die für die Durchführung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.“

Expressiv verbiis muss der geforderte Zusammenhang darüber hinaus ein **unmittelbarer und technischer Zusammenhang** mit einer **spezifischen Tätigkeit** sein. (*arg.:* „*andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort, die in einem technischen Zusammenhang stehen*“)

2. „Unmittelbarkeit“

Nach Ansicht der Kommission gilt eine Tätigkeit dann als „**unmittelbar verbunden**“, **wenn es sich ebenso um eine Annex-I-Tätigkeit handelt**¹¹⁰ oder bei einer Nicht-Annex I-

¹⁰⁹ *Bergthaler/Fekete*, Die neue Industrieemissions-RL in Fuherr (Hrsg), Anlagenrecht 2010, 49 ff; *Vogelsang* in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hg), die gewerbliche BA³ Rz 234; näheres dazu sh unten bzgl der Einheit der gewerblichen Betriebsanlage im Gewerberecht.

¹¹⁰ IdZ stellt sich die uE die Frage, ob man nicht eben daraus schließen kann, dass es unmittelbar miteinander verbundene Annex I Tätigkeiten gibt, was für eine Kumulation auch von gemischten Beständen spräche. Näheres dazu sh unten V.B.2, 82.

Tätigkeit, wenn diese eine **Hilfstätigkeit** für die **Annex I-Tätigkeit** darstellt und ohne dieser unter Umständen nicht an diesem Ort durchgeführt würde.¹¹¹

Dies ergibt sich aus dem europäischen Leitfaden zur IE-RL, dem folgendes diesbzgl entnommen werden kann:

*„An activity could be said to be **associated** with an Annex I activity if it shares some common features, e.g. it is part of the same industrial complex, operates in the same or a related sector or operates with some collective aspects such as site security or participation in a local community relations programme. However, this does not necessarily mean that such a non Annex I activity is directly associated. To be directly associated, the operation of the non-Annex I activity must somehow be closely related with the Annex I activity in a direct operational sense. This would include, for example, a non Annex I activity that is an auxiliary facility serving an Annex I activity, an probably would not take place at that particular location without it.”*

Diese Auslegung der Kommission verlangt einen **sachlichen Zusammenhang zwischen den betreffenden Tätigkeiten** und steht einer **Zusammenrechnung von Anlagenteilen** immer dann im Wege, wenn diese einen selbständigen Zweck verfolgen.¹¹²

Kurz nur jene Tätigkeiten, die für den IPPC-relevanten Tätigkeitsprozess erforderlich sind zählen infolge technischen Zusammenhangs zur IPPC-Anlage, nicht auch die daran anschließende Weiterverarbeitung oder weiterverarbeitende Schritte.¹¹³

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Zu den „unmittelbar verbundenen Tätigkeiten“ bei der Aufzucht von Mastschweinen zählt bspw die Futterlagerung, Futteraufbereitung, das Ein- und Ausstallen der Tiere, die Abluftbehandlung etc, nicht hingegen der Fleischverkauf

Es wäre sogar denkbar, die zur Produktion von Mastschweinen erforderlichen Zuchtschweine im selben Betrieb als „technische Einheit“ zu sehen. Auch wenn man dies vertritt, bedeutet das noch nicht automatisch, dass damit die „Eintrittsschwelle“ ins IPPC-Regime um dies „Betriebsmittel“ natürlicher Art erweitert werden müsste, differenziert doch die IE-RL ausdrücklich hinsichtlich des Schwellenwerts zwischen Schweinen und Mastsauen.

¹¹¹ Guidance on Interpretation of "Installation" and "Operator" for the Purposes of the IPPC Directive, 4 f.

¹¹² *Bergthaler/Fekete*, Die neue Industrieemissions-RL in Furherr (Hrsg), Anlagenrecht 2010, 49 ff;

¹¹³ IdS schon *Bergthaler/Follner*, *ecolex* 2004, 750.

3. „am selben Standort“

Aus dieser Formulierung ergibt sich die Notwendigkeit des **Standortbezugs** als Voraussetzung für eine einheitliche Betrachtung mehrerer Anlagenteile. Was genau darunter zu verstehen ist, gibt die Richtlinie nicht explizit vor. Die Kommission verlangte bislang einen **räumlichen Zusammenhang zwischen den betreffenden Anlagenteilen**, wobei geringfügige räumliche Distanzen nicht schädlich seien. Exakte Meterangaben können nicht gemacht werden, vielmehr bedarf es einer Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalls, um unter Bedachtnahme auf sämtliche Faktoren beurteilen zu können, ob ein entsprechender, eine Kumulation rechtfertigender Konnex der einzelnen Anlagenteile gegeben ist oder nicht.¹¹⁴

IdS ist auch den Erläuterungen zum Stmk IPPC-G mit gebotener Skepsis zu begegnen, die von einem Radius von lediglich 250 m ausgehen. Bei Anlagen in größerer Entfernung wird ein räumlicher Konnex und somit eine Kumulation verneint.¹¹⁵ Wie bereits oben erwähnt, beurteilt sich der räumliche Zusammenhang von Anlagenteilen nicht generalisierend nach exakten Meterangaben, sondern nach den Umständen des Einzelfalls, die ua von den **tatsächlichen Auswirkungen der Anlage** geprägt werden. So lange es etwa trotz einer gewissen Entfernung von Anlagenteilen wirtschaftlich vernünftig erscheint, spricht allein eine allenfalls weitere räumlich Distanz nicht gegen die Zurechnung zur Anlage.

Nur dann wenn offensichtlich jeder räumliche Konnex der Anlagenteile aufgrund ihrer Entfernung zueinander von der Hand zu weisen ist, wird wohl nicht vom Vorliegen einer einheitlichen Anlage auszugehen sein.

Gleiches gilt bei Anlagen, welche zwar in einem örtlichen Zusammenhang stehen, die aber ansonsten völlig getrennt voneinander betrieben werden mangels etwaiger sachlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Zusammenhänge der Anlage. Zu denken wäre hier an benachbarte Tierhaltungsbetriebe, die außer ihrer engen räumlichen Nähe keinerlei Gemeinsamkeiten aufweisen.

B. Anlagenbegriff im nationalen Recht der Länder

Auch die Landesgesetze verstehen unter einer „Anlage“ idR – zum Teil mit geringfügig unterschiedlicher Diktion – *„eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in*

¹¹⁴ IdS *Bergthaler/Fekete*, Die neue Industrieemissions-RL, 5; Vgl auch Guidance on Interpretation of "Installation" and "Operator" for the Purposes of the IPPC Directive, 6 (arg.: *“geographical location of an installation”*).

¹¹⁵ Vgl Leitfaden landwirtschaftliche IPPC-Anlagen zum Stmk IPPC-Landesgesetz, 9.

Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können“.¹¹⁶

Bei genauerer Betrachtung dieser landesrechtlichen Legaldefinitionen ergeben sich in Anlehnung an die europarechtliche Legaldefinition des Art 3 Z 3 IE-RL folgende Voraussetzungen die für den Anlagenbegriff kumulativ erfüllt sein müssen:

- ortsfeste Einheit
- Tätigkeit nach Anh I und andere damit in technischem Zusammenhang stehende Tätigkeiten
- Standortbezug
- Umweltrelevanz.

C. IPPC-Anlage in der GewO und im AWG

Um für die Frage der Kumulationsaspekte im IPPC-Regime verlässliche Aussagen treffen zu können, lohnt es sich auch einen Blick auf die IPPC-Regelungen der GewO und des AWG zu werfen.

Wie bereits erwähnt wurden die Vorgaben der IE-RL, infolge der zersplitterten Kompetenzgrundlage im österreichischen Anlagenrecht, nicht nur in den für unsere Untersuchungen vorrangig einschlägigen Landes IPPC-Gesetze umgesetzt, sondern darüber hinaus auch auf Bundesebene bspw in der GewO für gewerbliche Betriebsanlagen und im AWG für Abfallbehandlungsanlagen.

1. Die IPPC-Anlage in der GewO

1.1 Die gewerbliche Betriebsanlage

Die Anlagendefinition der GewO findet sich in § 74 GewO und lautet wie folgt:

§ 74 Abs 1: *Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.*

¹¹⁶ Vgl §1a Abs 2 Z 4 OÖ USchG; §3 Abs 2 Z 3 Bgld ISUG; § 2 Abs 5 K-IPPC-AG; § 2 Z 2 Sbg UUIG; § 2 Z 4 WIAG; § 1 Abs 1 Z 1 NÖ IBG; § 2 Abs 1 Z 1 Stmk IPPC-G.

Unter einer Betriebsanlage versteht man demnach eine örtlich gebunden Einrichtung¹¹⁷, die der regelmäßigen Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit¹¹⁸ dient.¹¹⁹

Eine gewerbliche Betriebsanlage kann auch aus mehreren Anlagenteilen bestehen. Voraussetzung für das Vorliegen einer einheitlichen Betriebsanlage ist allerdings ein sachlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Anlagenteilen.¹²⁰

Zu einer BA gehören somit all jene Einrichtungen/Anlagenteile, die

- a) dem Zweck des betreffenden Betriebes gewidmet sind¹²¹
 - a. und
 - b) in einem örtlichen Zusammenhang stehen¹²²

Nach dem im Gewerberecht geltenden **Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage** handelt es sich bei **Vorliegen dieses funktionalen und örtlichen Konnexes um ein einheitliches Objekt.**

Begründet wird dieses **Prinzip der integrativen Gesamtschau** damit, dass nur durch eine **umfassende Gesamtbetrachtung der einzelnen Anlagenteile** die von der **Betriebsanlage ausgehenden Einwirkungen auf die Umwelt umfassend beurteilt werden** können und das nur auf diese Art und Weise der von der GewO intendierte Zweck des umfassenden Nachbarnschutzes erreicht werden kann.¹²³

1.2 Sonderbestimmungen für IPPC-Betriebsanlagen

Für gewerbliche Betriebsanlagen, die unter das IPPC-Regelungsregime fallen wurden – in nationaler Umsetzung der IE-RL- Spezialvorschriften¹²⁴ in Anlage 3 zur GewO implementiert.

Als Konsequenz dessen gelten für gewerbliche IPPC-Anlagen zusätzliche materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 77a GewO sowie etwaige verfahrensrechtliche Besonderheiten wie bspw erhöhte Antragsanforderungen,¹²⁵ zusätzliche

¹¹⁷ Nach der Lehr und der Rsp muss es sich aber bei der BA nicht unbedingt um eine „bauliche Anlage“ bzw ein „Gebäude“ handeln. Auch Lagerplätze oder Schottergruben sind daher beispielsweise als gewerbliche BA zu qualifizieren.

¹¹⁸ Gewerblich ist eine Tätigkeit die selbständig, regelmäßig und in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

¹¹⁹ Vgl *Reithmayer* in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht § 74 Rz 2.

¹²⁰ so auch *Reithmayer* in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht § 74 Rz 3.

¹²¹ Gekennzeichnet bspw durch einheitliche Betriebsabläufe, gemeinsame betriebliche Infrastruktur etc.

¹²² Wann ein solcher vorliegt kann nicht generalisierend festgestellt werden; nicht gefordert wird jedenfalls eine unmittelbare Angrenzung; zulässig sind geringfügige räumliche Trennungen zB durch Straße etc; So auch VwGH 10.12.1991, ZI 91/04/0090; VwGH 19.3.2003, ZI 2001/04/0065; Vgl auch *Reithmayer* in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht § 74 Rz 2.

¹²³ Vgl VwGH 6.11.1995, ZI 95/04/0137; VwGH 11.11.1998, VwGH Slg 15.017 A (1998); so auch *Reithmayer* in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht § 74 Rz 8.

¹²⁴ Die Umsetzung der IPPC-RL in die GewO erfolgte durch die Anlagenrechtsnovelle 2000.

¹²⁵ § 353a GewO.

Publizitätsanforderungen,¹²⁶ oder die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung¹²⁷. Zudem enthält die GewO Sonderregelungen über die periodische Prüfung bei IPPC-Anlagen.¹²⁸

Die Legaldefinition der gewerblichen IPPC-Anlage enthält § 71b Z 1 GewO und lautet wie folgt: „*IPPC-Anlage*“ ist eine in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlage oder jene Teile einer Betriebsanlage, **in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.**“

Nach *Vogelsang*¹²⁹ existiert ein evidenter Unterschied zwischen dem Anlagenbegriff der GewO nach § 74 Abs 1 auf der einen Seite und jenem nach der IE-RL (umgesetzt in § 71b Z 1 GewO) auf der anderen Seite:

Für das im Gewerberecht im Allgemeinen geltende Prinzip der Einheit der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO reicht idR schon das Vorliegen eines örtlichen Zusammenhangs verschiedener Einrichtungen in denen gewerbliche Tätigkeiten durchgeführt werden für Einheitlichkeit der Anlage aus.

Die IE-RL hingegen beinhaltet strengere Zurechnungskriterien: Schon nach dem Gesetzeswortlaut sind Einrichtungen nur dann als einheitliche Anlage zu betrachten, wenn ein **unmittelbarer** und **technischer** Zusammenhang mit den betreffenden **industriellen Tätigkeiten** gegeben ist.

Daraus leitet *Vogelsang*¹³⁰ Folgendes ab:

*„Ein gemeinsamer Zweck allein reicht nach der IE-RL ebenso wenig aus wie bloß räumliche, organisatorische, logistische oder wirtschaftliche Verbindungen.“*¹³¹

Es ist demnach auch möglich, dass nur ein Teil einer gewerblichen BA als IPPC-Anlage gilt, nämlich jener Teil in welchem eine Tätigkeit iSd Anlage 3 ausgeführt wird. Dies entspricht einer Durchbrechung des Grundsatzes der „Einheit der Betriebsanlage“.¹³²

¹²⁶ § 356a GewO: weitergehende 6-wöchige Auflagefrist, im Rahmen derer jedermann ein Stellungnahmerecht zukommt.

¹²⁷ § 356b GewO.

¹²⁸ Näheres dazu sh *Wagner* in *Wagner* (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht, 356 f und §§ 81b –81c; § 82a; §§ 84h – 84i GewO.

¹²⁹ *Vogelsang*, Sonderbestimmungen für IPPC-Anlagen in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 244.

¹³⁰ *Vogelsang*, Sonderbestimmungen für IPPC-Anlagen in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 244.

¹³¹ idS *auch Bergthaler/Follner*, *ecolex* 2004, 750.

Dieselbe Stoßrichtung verfolgt auch *Bergthaler*, wenn dieser vertritt:

*„Konsequenterweise zielt auch der Anlagenbegriff des Art 3 Z 3 IE-R primär auf den prozesstechnischen Zusammenhang mit der IPPC-auslösenden Produktionseinheit ab und ist damit wesentlich enger gefasst als das zur GewO entwickelte Verständnis der „Einheit der Betriebsanlage“. Mit BGBl I 2013/125 wurde die Legaldefinition in § 71b Z 1 GewO verankert, wobei der GewO-Gesetzgeber durch den Hinweis, dass die IPPC-Anlage unter Umständen nur „Teile einer Betriebsanlage“ erfasst, das engere richtlinienkonforme Anlagenverständnis explizit umgesetzt hat“.*¹³³

Zusammenfassend gilt in Anbetracht dieser Ausführungen: Im Sinne eines richtlinienkonformen Begriffsverständnisses, liegt nur dann eine einheitliche IPPC-Betriebsanlage vor, wenn alle Zurechnungskriterien des Art 3 Z 3 IE-RL kumulativ erfüllt sind.¹³⁴

Selbst wenn man ein derart restriktives Begriffsverständnis als europarechtlich geboten erachtet, bilden die Zurechnungskriterien des Art 3 Z 3 IE-RL die Schranke jeglicher „Vermeidungsstrategien“ in Bezug auf das IPPC-Regime. Die unbestimmten Begriffe belassen sicherlich einen gewissen Auslegungsspielraum; diese darf aber den „effet utile“ als Auslegungskriterium des Europarechts niemals aus den Augen verlieren.

2. Die IPPC-Anlage im AWG:

2.1 Die Abfallbehandlungsanlage iSd AWG

§ 2 Abs 7 AWG enthält eine Legaldefinition des Abfallbehandlungsanlagenbegriffs. Nach Z 1 gegenständlicher Bestimmung versteht man darunter „ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt¹³⁵ werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Vom Anlagenbegriff umfasst sind demnach nur

- Einrichtungen die der Abfallbehandlung dienen
- und damit unmittelbar verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Anlagenteile

¹³² so auch *Reithmayer* in *Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), *Kommentar zum Umweltrecht* § 77 Rz 2.

¹³³ *Bergthaler/Berger*, *Die unionsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts*, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), *Die gewerbliche Betriebsanlage*⁴ (Stand 1.1.2016, rdb.at) Rz 294.

¹³⁴ *Bergthaler/Follner*, *ecolex* 2004, 275.

¹³⁵ Abfallbehandlung ist jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 2 Abs 5 AWG).

Dem AWG liegt ein technischer – im Vergleich zur GewO **engerer - Anlagenbegriff** zu Grunde. Der Grundsatz der Einheit der (Betriebs)anlage gilt im Bereich des AWG nicht. Als Abfallbehandlungsanlage gelten wirklich nur solche Anlagen, die der Abfallbehandlung dienen samt jenen Einrichtungen, welche mit der Behandlungsanlage in einem technischen Zusammenhang stehen (zB Labor, Zwischenlager etc).

2.2 IPPC-Abfallbehandlungsanlage im AWG

Die Legaldefinition der IPPC-Abfallbehandlungsanlage nach § 2 Abs 7 Z 3 AWG ist den europarechtlichen Vorgaben des Art 3 Z 3 IE-RL entnommen und lautet wie folgt:

„IPPC-Behandlungsanlagen: jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannten Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.“

Als IPPC-Behandlungsanlage gelten demnach nur jene Anlagen bzw Anlagenteile, in denen Tätigkeiten des Anh 5 ausgeführt werden. Mehrere Einrichtungen bilden nur dann eine einheitliche IPPC-Behandlungsanlage, wenn zwischen diesen ein örtlicher, sachlicher, wirtschaftlicher sowie organisatorischer Zusammenhang besteht. Auch im Anwendungsbereich des AWG gelten für IPPC-Anlagen materiellrechtliche¹³⁶ sowie verfahrensrechtliche¹³⁷ Besonderheiten.

3. Conclusio:

In Anbetracht all dessen lassen sich für unsere Untersuchungen folgende Schlüsse in Hinblick auf den Anlagenbegriff ziehen:

Bei der Feststellung ob es sich in concreto um eine IPPC-Anlage handelt oder nicht ist eine 2-stufige Prüfung vorzunehmen: Die erste Stufe bezieht sich auf den „Anlagenkern“ und in zweiter Ebene bedarf es des Vorliegens einer IPPC-auslösenden industriellen Tätigkeit“. Ausgangspunkt ist somit immer die ortsfeste technische Einheit (Betriebs- oder Abfallbehandlungsanlage bzw in casu Stall), die der Ausübung der industriellen Tätigkeit (in casu der Intensivtierhaltung und –aufzucht) dient.¹³⁸

¹³⁶ zB besondere Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 40 AWG), zusätzliche Antragserfordernisse (§ 39 Abs 3 AWG), besondere Genehmigungsvoraussetzungen (§ 43a AWG).

¹³⁷ zB Umweltinspektionen (63a AWG), besondere Publizitätserfordernisse.

¹³⁸ *Bergthaler/Follner, ecolex 2004, 750.*

Daneben existiert nach der europarechtlichen Anlagendefinition der IE-RL aber auch ein erweiterter Zurechnungskreis **hinsichtlich der unmittelbar technisch zusammenhängenden Tätigkeiten mit potentieller Umweltrelevanz.**

Der technische Zusammenhang einer Tätigkeit mit der IPPC-Tätigkeit ist nach einhelliger Lehre nur dann zu bejahen, *wenn dieser technische Zusammenhang einen notwendigen Verfahrensschritt für den IPPC-auslösenden Prozess darstellt.*¹³⁹ (zB bei direkt vorangestellten Vorarbeiten oder Hilfstätigkeiten, ohne welchen die Tätigkeit nicht durchführbar wäre) Die verbundene Tätigkeit muss nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Nur wenn diese beiden TB-Elemente, die zueinander in einer kumulativen Verknüpfung stehen erfüllt sind, dann kann vom Vorliegen einer einheitlichen Anlage ausgegangen werden.

Als **Zwischenergebnis zu Fall 1**¹⁴⁰ kann vorläufig somit folgendes festgehalten werden:

Sind im **konkreten Fall die erweiterten Zurechnungskriterien erfüllt** und besteht ein **räumlicher, organisatorische, sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** zwischen **den beiden (der bestehenden noch nicht IPPC-pflichtigen und der neu geplanten) Anlagen ist iSd Anlagenbegriffs der IPPC-Gesetze der Länder und in Anwendung einer richtlinienkonformen Interpretation des Anlagenbegriffs vom Vorliegen einer einheitlichen IPPC-pflichtigen Anlage** auszugehen.

D. Additionsregel im IPPC-Recht

1. Additionsregel nach der IE-RL

Um **Umgehungen der IPPC-Pflicht zu verhindern**, beinhaltet die IE-RL in ihrem Anh I eine **sog Additionsregel** die eine gesamthafte Betrachtung verschiedener Tätigkeiten verlangt.

Auch diese Regelung wurde durch die IE-RL neu gefasst, wie nachfolgender Vergleich mit der alten Rechtslage nach der IVU-RL (IPPC-RL) belegt:

¹³⁹ Bergthaler/Follner, ecolex 2004, 750.

¹⁴⁰ Fall 1 siehe oben I.D, 10.

	IPPC-RL	IE-RL
Additionsregel	„Führt ein und derselbe Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorien in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.“ (Anh I leg cit)	„Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.“

Die Kumulationsregel der IE-RL stellt darauf ab, dass „mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung angeführten Tätigkeiten in derselben Anlage durchgeführt werden. Nun fällt auf, dass Z 6.6 des Anh I die Haltung unterschiedlicher Arten enthält. Fraglich ist, ob Intensivtierhaltung oder –aufzucht als dieselbe Tätigkeitsbeschreibung iSd IE-RL zu verstehen ist oder ob auf die jeweiligen Kategorien der lit a), b) oder c) abzustellen ist.

Für den hier zu beurteilenden Fall 1 braucht dieser Frage an dieser Stelle noch nicht nachgegangen werden.¹⁴¹

Unverändert blieb zudem der **Standortbezug als Voraussetzung für das Addieren von Tätigkeiten**: Zwar fehlt in der Additionsregel der IE-RL im Vergleich zur IVU-RL (IPPC-RL) die Wortfolge „an ein und demselben Standort“; bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass diese auch in der IVU-RL (IPPC-RL) lediglich als Alternativvoraussetzung zu „in ein und derselben Anlage“ vorgesehen war. Die IE-RL begnügt sich mit dem Abstellen auf „ein und dieselbe Anlage“ und stellt den **Standortbezug über die Anlagendefinition** her.¹⁴²

2. Umsetzung der Additionsregel ins nationale Recht

2.1 Additionsregel in den IPPC-Gesetzen der Länder

Vorab einige länderspezifische Additionsregeln als Beispiel:

Additionsregel der Anl 1 des NÖ IBG:

„Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten“

¹⁴¹ Näheres zur Kumulation gemischter Bestände sh unten V, 77 ff.

¹⁴² *Bergthaler/Fekete*, Die neue Industrieemissions-RL, 5; Vgl auch *Bergthaler/Berger*, Die unionsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 294 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Die hier implementierte Kumulationsregel ist europarechtlich indiziert. Der NÖ GG erläutert dazu, ausweislich der Materialien ausdrücklich, „dass sich daraus für die betriebliche Praxis keine inhaltliche Änderung ergäbe, war doch die Zusammenrechnung mehrerer Tätigkeiten in einer Anlage oder an einem Standort schon bisher nach gängiger Praxis geboten.“¹⁴³ Dabei verweist der NÖ GG auf die Ausführungen von Gruber¹⁴⁴ welcher dazu den Begriff der „gemeinschaftsrechtlichen Einheit der Betriebsanlage“ prägt.

Jedenfalls wäre daher in NÖ auch davon auszugehen, dass das Überschreiten des Schwellenwertes ins IPPC-Regime führt (Fall 1).

Additionsregel des § 1 Abs 2 WIAG:

„Werden in einer Anlage mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeit

Additionsregel des Anh I des Stmk IPPC-G:

„Werden mehrere derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert angeführten Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten“ Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Z 5.1, 5.3.a und 5.3.b.

Der Steiermärkische Landesgesetzgeber geht sogar noch weiter, indem er in **§ 1 Abs 3 Stmk IPPC-G**, der den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes festlegt, folgende gesetzliche Anordnung trifft:

„Der 2. Abschnitt dieses Gesetzes [dh die Regelungen über IPPC-Anlagen¹⁴⁵] gilt für alle Anlagen, in denen die im Anhang 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, und nicht nach der GewO 1994, dem EG-K 2013, dem MinroG oder dem AWG 2002 zu genehmigen sind.

Bei gleichartigen Tätigkeiten des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Tätigkeiten oder bestehenden Anlagen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, gelten als Anlagen im Sinn des 2. Abschnittes, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Anlagenteilen besteht und Anlagenteile gemeinsam genutzt werden.“

¹⁴³ RU4-A-290/004-2005, 9.

¹⁴⁴ Gruber, Die Judikatur zum VwGH zum gewerblichen BA-Recht: Aktuelle Entwicklungen in Hauer (Hrsg), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004).

¹⁴⁵ Anmerkung der Autorinnen.

Diese Regelung sieht vor, dass schon bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs des 2. Abschnitts eine Kumulation vorzunehmen ist. Es wird ausdrücklich normiert, dass bereits bei Ermittlung, ob eine IPPC-Pflichtige Anlage vorliegt oder nicht dh im Rahmen des Anlagenbegriffs, **eine Kumulation geboten ist**. Als Voraussetzung dafür verlangt der Stmk Landesgesetzgeber aber neben dem räumlichen Zusammenhang auch eine „**gemeinsame Nutzung der Anlagenteile**“ – dh einen **sachlich, funktionalen Konnex einzelner Anlagenteile zueinander, damit von einer einheitlichen Anlage gesprochen werden kann**.

Zudem enthält das Stmk IPPC-G eine weitere Besonderheit: **Eine Additionsregel bei gemischten Beständen**¹⁴⁶. Darauf ist allerdings an späterer Stelle genauer einzugehen.¹⁴⁷

Zusammenfassend kann nach einer Analyse der einzelnen Landesgesetze folgendes festgehalten werden:

Während das Kumulationsprinzip in NÖ und der Stmk – wie aus obigem Gesetzesauszug ersichtlich – sogar wortlautkonform iSd IE-RL umgesetzt wurde, sucht man Additionsregelungen in den Landesgesetzen anderer Bundesländer zum Teil **vollkommen vergebens**. Nur das Wr WIAG enthält eine vergleichbare Regelung.

Absolute Vorbildwirkung im Ländervergleich kommt dabei dem Stmk IPPC-G zu, welches zusätzlich zu den europarechtlich indizierten Additionsvorgaben, auch bei gemischten Beständen eine Kumulation explizit vorsieht.

Kurzer spezifischer Überblick über die Rechtslage in OÖ:

Stellt man dem steirischen Regelungsmodell die OÖ Rechtslage gegenüber, so ergibt sich aus unserer Sicht ein ernüchterndes Bild. Das OÖ USchG entbehrt der Umsetzung der **jedenfalls europarechtlich gebotenen Kumulationsregel**. Eine Lösung im Einzelfall kann nur unter Rückgriff auf die europarechtskonforme Auslegung gefunden werden, sodass im Endeffekt die **Kumulation in Situationen wie Fall 1 vorzunehmen ist**. Eine darüber hinausgehende spezielle Additionsregel für gemischte Bestände – vglbar der Regelung des § 1 Abs 3 S 3 Stmk IPPC-G sucht man vergebens.

Ein Blick auf das OÖ Regelungsregime offenbart somit **einige Regelungslücken**, die nach einer Schließung de lege ferenda harren.¹⁴⁸

FAZIT:

¹⁴⁶ § 1 Abs 3 S 3 Stmk IPPC-G.

¹⁴⁷ Näheres dazu sh unten Kap V, 77 ff.

¹⁴⁸ Näheres zu den Anpassungsmöglichkeiten des OÖ USchG sh im Anhang, 88.

Die in der IE-RL verankerte Additionsregel wurde von den Landesgesetzgebern nur sehr rudimentär und zum Teil in unzureichendem Maße umgesetzt. Dies führt zu Unsicherheiten im Vollzug und zu einem Mangel an Rechtssicherheit für den Konsenswerber.

De lege ferenda ist daher aus Sicht der Autorinnen **eine flächendeckende Implementierung der Additionsregel in allen Landesgesetzen zu fordern**, handelt es sich bei der **kumulativen** Betrachtungsweise doch um einen allgemein gültigen europarechtlich **indizierten Grundsatz** des Anlagenrechts, wie nachfolgende Ausführungen belegen:

So enthalten beispielsweise auch die GewO und das AWG eine Additionsregel bei IPPC-Anlagen.

2.2 Kumulationsregel in der GewO und im AWG

Dass auch im Gewerberecht eine Kumulation vorgesehen ist ergibt sich aus **Anlage 3 Z 2 der GewO** die lautet:

„Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein- und derselben Betriebsanlage durchgeführt, so sind die Kapazitäten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung dann, wenn diese auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Ziffern 5.1, 5.3a und 5.3b durchgeführt werden.“

Die Kumulationsregel des AWG findet sich in **Anhang 5 letzter Satz AWG**. Demnach addieren sich die Kapazitäten jener Tätigkeiten, die unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführt sind und in ein und derselben Anlage durchgeführt werden, *wenn sie auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Z 1 und Z 3 lit a und b durchgeführt werden.*

Im Vergleich zur Kumulationsregel der GewO oder der IPPC-Gesetze der Länder besteht nach Maßgabe der Vorgaben des Anh I Satz 3 IE-RL - **bei Abfallbehandlungsanlagen** eine **Sonderregelung**.

Aus diesem nach der IE-RL bereits normierten Hinweis ergeben sich zentrale Aussagen über die Kumulation. Während der Begriff der Tätigkeitsbeschreibung offen lassen könnte, ob damit die arabische Ziffer 6.6 oder deren lit a) b) oder c) gemeint ist, wird dies mit dem letzten Satz der Kumulationsregel ausdrücklich klargestellt, indem Ebenen der Kumulation definiert werden (5.1, 5.3a und 5.3b). Daraus muss eindeutig der Gegenschluss gezogen werden, dass in anderen Fällen, in denen eine untergliederte Tätigkeitsbeschreibung vorliegt,

die Kapazitäten zu addieren sind. Die Tätigkeitsbeschreibung der Z 6.6 stellt auf Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen ab. Erst die Tätigkeiten selbst sind mit einem Schwellenwert versehen. Diese Tätigkeiten sind daher bei untergliederten Tätigkeiten zu kumulieren.

Für den Bereich der Abfallbehandlungsanlagen ist eine **spezielle Kumulation auf „Tätigkeitsebene“** – dh auch auf der, der Tätigkeitsbeschreibung untergeordneten Ebene - vorgesehen.

Alle (verschiedenen)Tätigkeiten, die unter Z 1 aufgeführt sind, sind demnach gesamtheitlich zu betrachten und iRd Kapazitätsbeurteilung zusammenzurechnen. Gleiches gilt für Tätigkeiten der Z 3 lit a und b.

FAZIT:

Anders als so mancher Landesgesetzgeber hat der Bundesgesetzgeber seine „Hausaufgaben gemacht“ und die europarechtlich indizierte Additionsregel im nationalen Recht umgesetzt.

Sowohl nach der GewO als auch nach dem AWG ist iRd Kapazitätsermittlung zur Beurteilung der IPPC-Pflicht einer gewerblichen Betriebsanlage bzw einer Abfallbehandlungsanlage eine additive Betrachtungsweise geboten.

Bei der Additionsregel des Anh I handelt es sich nicht um ein Spezifikum des IPPC-Rechts – im Gegenteil. Ein kurzer Streifzug durch andere Verwaltungsrechtsmaterien zeigt, dass eine kumulative Betrachtungsweise auch in anderen Rechtsbereichen vorgesehen ist.

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die Kumulationsregel des UVP-G, die nunmehr einer genaueren Analyse unterzogen werden soll.

Der Zweck dieses Exkurses ins UVP-Recht besteht vorrangig darin, die Parallelen und Unterschiede der beiden Regelungs- und Genehmigungsregime aufzuzeigen um daraus mögliche Rückschlüsse für unsere Untersuchungen abzuleiten.

3. EXKURS: Kumulation im UVP-Recht

Ein Exkurs ins UVP-Regime erscheint an dieser Stelle sinnvoll, ohne die sachlichen Unterschiede zwischen UVP-Recht und IPPC-Recht aus den Augen zu verlieren.

Von zentraler Bedeutung bei der Ermittlung der UVP-Pflicht ist der Vorhabensbegriff. Erst dann wenn einzelne Projekte nicht als einheitliches Vorhaben iSd UVP-G zu qualifizieren sind, ist die Kumulationsregel anzuwenden.

3.1 Vorhaben iSd UVP-G

3.1.1 Legaldefinition

§ 2 ABS 2 UVP lautet:

„Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen.“¹⁴⁹ Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“

In Anlehnung an die Legaldefinition des Art 1 Abs 2 UVP-RL definiert das UVP-G ein Vorhaben somit als *„Errichtung einer Anlage oder sonstigen Eingriff in die Natur und Landschaft*. Ergänzt wurde dieser auf europarechtlichen Vorgaben fußende Begriff seitens des nationalen Gesetzgebers durch das der Judikatur zum öffentlichen Anlagenrecht entnommene **Zurechnungskriterium des räumlich- sachlichen Zusammenhangs**,¹⁵⁰ indem es weiter heißt: *„unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen.“*

3.1.2 Vorhabensbegriff in der Literatur und Judikatur

Sowohl die Lehre als auch die Judikatur gehen von einem **extensiven Begriffsverständnis** aus. Erfasst vom Vorhabensbegriff ist somit das gesamte zu verwirklichende Projekt, das auch alle damit in sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst. Ein Vorhaben kann somit auch aus mehreren Eingriffen bzw Anlagen bestehen.¹⁵¹

Die Frage, wann ein solches „Gesamtvorhaben“ vorliegt, ist immer anhand des Einzelfalls zu beurteilen nach dem konkreten Vorhabentyp und auf der Grundlage des eingereichten Projekts. Generalisierende Aussagen diesbzgl sind nicht möglich.¹⁵²

Einer Interpretation bedürfen aber die Begriffe des „örtlichen und sachlichen Zusammenhangs“.

a) Örtlicher Zusammenhang

Wann ein örtlicher Zusammenhang gegeben ist, kann nicht durch Meterangaben festgelegt werden.¹⁵³ Weder das UVP-G noch die Rsp enthalten diesbzgl eindeutig verifizierbare

¹⁴⁹ Hervorhebungen durch die Autorinnen.

¹⁵⁰ Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 7; N. Raschauer, RdU-UT 2009, 14 ff.

¹⁵¹ Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 8.

¹⁵² Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § Rz 9.

¹⁵³ VwGH 21.12.2011, 2006/04/01445.

Vorgaben. Dies spiegelt sich auch in der dazu ergangenen widersprüchlichen Judikatur wieder.¹⁵⁴ Mit *Bergthaler*¹⁵⁵ ist davon auszugehen, dass der Maßstab nur darin bestehen kann zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu kumulativen oder additiven Effekten kommen kann. Kurz: ob sich die Auswirkungen der jeweiligen Eingriffe bzw Anlagen überlagern oder nicht.¹⁵⁶

b) Sachlicher Zusammenhang

Bei Beantwortung der Frage, ob ein sachlicher Konnex vorliegt oder nicht, stellt die Judikatur¹⁵⁷ darauf ab, ob ein **gemeinsamer Betriebszweck** zwischen den einzelnen Anlagen oder Eingriffen besteht.

„Ein gemeinsamer Betriebszweck“ kann iSd Rsp dann angenommen werden, wenn ein *bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels vorliegt*. Maßgebliche Beurteilungskriterien sind die Struktur und die Organisation des Betriebs. (zB: wirtschaftliches Gesamtkonzept, gemeinsame Abstell- und Lagerungsflächen, gemeinsam genützte Aufschließungsstraßen, gemeinsame Vermarktung, Einplanung von Synergieeffekten, um nur einige der maßgeblichen Beurteilungsparameter demonstrativ anzuführen.)¹⁵⁸

*Ennöckl*¹⁵⁹ folgend, kann auch dann ein gemeinsamer Betriebszweck und somit ein sachlicher Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen vorliegen, wenn es sich um **Tätigkeiten unterschiedlicher Kategorien des Anh I** handelt. Es ist nicht ausschließlich auf die Art des Betriebes, sondern **auf den zwischen den Anlagen bestehenden sachlichen und räumlichen Zusammenhang, sowie die** davon ausgehenden **additiven Effekt** abzustellen.

Und auch getrennt voneinander eingereichte Projekte zählen – uE zu Recht - zu einem einheitlichen Vorhaben, wenn der erforderliche örtlich-funktionale Konnex zwischen diesen existiert. Lediglich Maßnahmen, die keinerlei Auswirkung auf die Umweltschutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G haben, sind nicht unter den Vorhabensbegriff subsumierbar.¹⁶⁰

¹⁵⁴ US 27.5.2002, 7B/2001/10-18; VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218: selbst ein Zaun wäre demnach nicht geeignet den örtlichen Zusammenhang zwischen den Vorhaben auszuschließen; VwGH 21.12.2011, 2006/04/01445; Vgl auch *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 9 mwN.

¹⁵⁵ *Bergthaler/Weber/Wimmer*, UVP 57.

¹⁵⁶ idS auch *Altenburger* in *Altenburger/Raschauer*, Umweltrecht Kommentar § 2 Rz 22.

¹⁵⁷ VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218; VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129.

¹⁵⁸ VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218; VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129; vgl auch *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 10 mwN aus der Judikatur.

¹⁵⁹ *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 10.

¹⁶⁰ *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 10 f.

Die ratio hinter diesem geforderten räumlich-funktionalen Zusammenhang besteht darin, Umgehungsabsichten hintanzuhalten. So ist immer dann von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen, wenn bspw die Aufteilung eines Vorhabens auf mehrere (Teil-)Vorhaben einzig und allein in erkennbarer Umgehungsabsicht erfolgt.¹⁶¹

3.1.3 Vergleich mit dem Anlagenbegriff des IPPC-Rechts:

Wie dieser kurze Exkurs belegt, ist der Vorhabensbegriff des UVP-G viel weitreichender als der Anlagenbegriff des IPPC-Rechts.

Während nach dem IPPC-Recht immer das Erfordernis des Vorliegens einer Anlage bzw von Anlagenteilen in Form von ortsfesten technischen Einheiten besteht, welche zueinander in einem sachlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen sowie räumlichen Zusammenhang stehen müssen, verzichtet das UVP-Recht auf dieses Erfordernis, **indem expressis verbis auch sonstige Eingriffe in die kumulative Betrachtungsweise miteinzubeziehen sind. Darüber hinaus wird lediglich ein räumlich-funktionaler Konnex zwischen den einzelnen Projekten gefordert**, um von einem einheitlichen Vorhaben ausgehen zu können. Sonstige Zurechnungskriterien wie organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen den einzelnen Projekten werden jedoch nicht zwingend vorausgesetzt.

3.2 Kumulation nach UVP-G

Bilden die einzelnen umweltrelevanten Tätigkeiten kein einheitliches Vorhaben iSd UVP-G, so stellt sich die Frage, ob die Tätigkeiten dennoch einer kumulativen Betrachtungsweise zur Ermittlung der UVP-Pflicht zu unterziehen sind. Dies beurteilt sich nach der Kumulationsregel auf welche nun näher einzugehen ist.

3.2.1 Allgemeines

Der Zweck der Kumulationsregel liegt auch im UVP-Recht darin, Umgehungen der UVP-Pflicht durch das „Aufsplitten“ von Projekten zu vermeiden.

Um dieser in der Praxis nicht selten anzutreffenden „Salamitaktik“ entgegenzutreten enthält § **3 Abs 2 UVP-G** eine Regelung, die immer dann eine Kumulation mehrerer Vorhaben iRd Ermittlung einer allfälligen UVP-Pflicht vorsieht, wenn diese Vorhaben in einem **sachlichen und räumlichen Konnex** zueinander stehen und eine behördliche Einzelfallprüfung ergibt,

¹⁶¹ Vgl etwa VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218; VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129.

dass diese Vorhaben in gemeinsamer Betrachtungsweise geeignet sind **nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt** zu entfalten.¹⁶²

Diese Kumulationsregel ist – wie bereits erwähnt - insb in jenen Fällen von praktischer Relevanz, in welchen kein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G vorliegt. Mittels der Kumulationsbestimmung soll sichergestellt werden, dass auch additive Effekte unterschiedlicher Vorhaben, die in keinem unmittelbaren organisatorischen Zusammenhang stehen, aber dennoch geeignet sind überlagernde umweltbelastende Wirkungen zu entfalten iZe gesamtheitlichen Betrachtung Berücksichtigung finden.¹⁶³ IdS auch *Ennöckl* wenn er meint: mit der Regelung des § 3 Abs 2 UVP-G wird bewirkt, dass der Beurteilungsrahmen, ob aufgrund erheblicher zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt [...] eine UVP durchzuführen ist, *über das einzelne Projekt ausgedehnt wird und auch „externe“, dh nicht in der Sphäre des Konsenswerbers liegende Umwelteinflüsse zu berücksichtigen sind*¹⁶⁴.

3.2.2 Kumulationsregel im UVP-G

§ 3 Abs 2 UVP-G lautet:

„Bei Vorhaben, die die in Anh I festgelegten Schwellenwerte oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde auf Grund einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP für das Vorhaben (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen ist.“

Hintergrund für die Implementierung einer solchen Bestimmung war die Entscheidung des EuGH im Verfahren der **Kommission gegen Irland**¹⁶⁵. Hierin hielt der EuGH fest, dass es eine **Verletzung der UVP-RL durch die Mitgliedsstaaten darstelle, wenn diese keine Regelung treffen, die auch auf kumulative Effekte eines Vorhabens abstellt. Es könne nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Vorhaben zumindest im Zusammenwirken mit anderen vergleichbaren Vorhaben der UVP zu unterziehen ist.** Zuzulassen, dass derartige Vorhaben bspw durch Splittung oder mangels Berücksichtigung kumulativer Effekte

¹⁶² *Wagner* in *Wagner (Hg)*, Umwelt- und Anlagenrecht, 365; *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 9.

¹⁶³ *Ennöckl*, RdU-UT 2009/11, 26.

¹⁶⁴ *Ennöckl*, RdU-UT 2009/11, 26.

¹⁶⁵ EuGH 21.9.1999, Rs C-392/96.

der UVP entzogen werden, stelle einen Verstoß gegen die UVP-RL durch die betreffenden Mitgliedsstaaten dar.¹⁶⁶

Dies ergibt sich auch Art 4 Abs 2 iVm Anh III Z 1 lit b UVP-RL. Art 4 Abs 2 UVP-RL räumt den Mitgliedsstaaten grds einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der UVP-Pflicht für Projekte des Anh II gegenständlicher RL ein. Begrenzt wird dieser Ermessensradius der Mitgliedsstaaten aber durch die Beurteilungskriterien des Anh III. Anhang III Z 1 lit b UVP-RL verlangt die Berücksichtigung kumulativer Effekte mit anderen Projekten. Die Festlegung absolut wirkender Schwellenwerte ohne jegliche Bedachtnahme auf mögliche additive Effekte mit anderen Vorhaben ist aus Sicht des EuGH europarechtswidrig.

a) Voraussetzungen für eine Kumulation nach § 3 Abs 2 UVP-G

Die Kumulationsregel gilt nur **subsidiär**, wenn sich nicht schon nach den anderen Voraussetzungen des § 3 eine Anwendung des UVP-G ergibt.¹⁶⁷

Liegen die Voraussetzungen für eine Vorhabenskumulation vor, ist im Wege einer **Einzelfallprüfung** festzustellen, ob sich infolge der Addition **erhebliche und schädliche Umweltauswirkungen** aus den betreffenden Vorhaben ergeben bzw ergeben können und ob dies eine UVP-Pflicht nach § 3 iVm Anh I UVP-G begründet. Wobei nur das Vorliegen „*erheblicher, schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen*“ eine UVP-Pflicht begründet, nicht auch geringfügige additive Effekte.¹⁶⁸ Von solch erheblichen Auswirkungen ist immer dann auszugehen, wenn diese dermaßen gewichtig sind, dass sie auch geeignet sind, das ökologische Gleichgewicht nachhaltig nachteilig zu beeinflussen.¹⁶⁹

Kommt man iRd Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben infolge der Kumulation mit anderen vergleichbaren Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, ist ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen.¹⁷⁰

Eine **Einzelfallprüfung** im Rahmen der Kumulationsregel ist nur dann **ausgeschlossen** gem § 3 Abs 2 zweiter Satz UVP-G, wenn das beantragte **Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwerts** aufweist.¹⁷¹ Diese **Bagatellgrenze gilt nach einhelliger Lehre**

¹⁶⁶ Näheres dazu sh auch *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 8.

¹⁶⁷ *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 10.

¹⁶⁸ *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 11.

¹⁶⁹ *Ennöckl*, RdU-UT 2009/11, 28; US 26.1.2004, 9A/2003/19-30 (Maishofen).

¹⁷⁰ *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 14.

¹⁷¹ In diesem Sinne auch ein Teil der Lehre (*Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ § 3 Rz 10) und Rps (US 4.7.2002, 5B/2002/1-20, so auch der VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218; aA hingegen *Madner*, UVP 858 FN 141, die in dieser 25%igen Mindestschwelle einen Verstoß gegen unionsrechtliche Vorgaben vermutet. Hinterwirth/Berger, RdU-LSK 2016/37, 157 teilen diese Bedenken nicht, da bei Umgehungsprojekten die 25% Schwelle ohnehin außer Kraft gesetzt wird.

und Rsp nur dann nicht, wenn „offenkundig von einer UVP-Umgehungsabsicht der Parteien durch sog „Salami-Taktik“ auszugehen ist.“¹⁷²

Fraglich bleibt allerdings, welche Vorhaben kumulierbar sind?

Dem Gesetzeswortlaut des § 3 Abs 2 UVP-G ist in Beantwortung dieser Frage folgendes zu entnehmen:

„Bei Vorhaben des Anhangs I, [...] die mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen [...] eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.“

Folgende VS müssen demnach gegeben sein, damit eine Kumulation mehrerer Vorhaben vorgenommen werden kann:

- Vorhaben nach Anh I
- Räumlicher Zusammenhang

aa) Vorhaben nach Anh I¹⁷³

Vorweg gilt: Nur jene Vorhaben, welche in der taxativen Aufzählung des Anh I genannt sind, sind in die kumulative Betrachtung einzubeziehen. Dies ergibt sich schon aus der Wortlautinterpretation.

Während die frühere Judikatur¹⁷⁴ die Auffassung vertrat, dass nur dann eine Kumulierung vorzunehmen sei, wenn es sich um Vorhaben des gleichen Typs (dh derselben litera des Anh I) handle, spricht sich die spätere Rsp¹⁷⁵ - uE zu Recht - dagegen aus und zeigt sich großzügiger, indem sie auch Vorhaben unterschiedlicher Ziffern in die Kumulationsprüfung einbezieht, sofern die Auswirkungen der jeweils betroffenen Vorhabentypen vergleichbar sind.¹⁷⁶

Mehrere Tierhaltungsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang sind im Wege der Kumulation gesamtheitlich zu betrachten, während hingegen die Auswirkungen eines

¹⁷² Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 10 mwN; US 8.7.2004, 5A/2004/2-48; bestätigt durch VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129, RdU 2006, 209 mAnm Ennöckl; VwGH 21.12.2011, 2006/04/144; jüngst auch VwGH 29.9.2015, 2013/05/0077, RdU-LSK 2016/37 mAnm Hinterwirth/Berger.

¹⁷³ Zum Vorhabensbegriff sh oben.

¹⁷⁴ US 12.2.2001, 2/2000/15-15; so auch VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303.

¹⁷⁵ US 26.1.2004, 9A/2003/19-30; US 16.8.2008, 5B/2006/24-21.

¹⁷⁶ Vgl auch die Übersicht in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 10 mwN.

geplanten Mastbetriebs mit einer im örtlichen Nahebereich bestehenden Biogasanlage nicht addiert werden dürfen – mangels „Gleichartigkeit“ der Vorhaben.¹⁷⁷

Des Weiteren können auch Vorhaben kumulieren, die derselben Ziffer des Anh 1 unterliegen, jedoch in unterschiedlichen Spalten angeführt sind. Infolge der gleichen oder zumindest vergleichbaren Auswirkungen dieser Projekte auf die Umwelt, gäbe es keine sachliche Rechtsfertigung dafür, die Kumulationsbestimmung auf derartige Projekte nicht anzuwenden.¹⁷⁸

Die Kumulierung mehrerer Vorhaben zur Ermittlung der UVP-Pflicht setzt somit lediglich voraus, dass die betroffenen Vorhaben gleiche, **gleichartige oder zumindest vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt** entfalten und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien geknüpft ist in Form **zusammenrechenbarer Schwellenwerte oder Kriterien**.¹⁷⁹

bb) Räumlicher Konnex

Hier ist darauf abzustellen, ob es aufgrund verschiedener Vorhaben **infolge deren örtlichen Naheverhältnisses zu additiven Effekten und Umweltauswirkungen kommen kann**. Genaue Meterangaben können diesbzgl nicht gemacht werden, vielmehr ist auch hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Maßgeblich ist, ob es in concreto zu einer **Überlappung von Auswirkungen der einzelnen Vorhaben** kommt. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorhaben ist – anders als beim Vorhabensbegriff nach § 2 Abs 2 UVP-G - nicht erforderlich.¹⁸⁰ Ebenfalls in die Betrachtung miteinzubeziehen sind die jeweils bestehenden **geografischen und meteorologischen Gegebenheiten vor Ort**.¹⁸¹

cc) „Zeitliches Element“

Nach der hA¹⁸² enthält der Vorhabensbegriff kein zeitliches Element. Das bedeutet, es muss nicht unbedingt ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den jeweils kumulierbaren Projekten bestehen. In die Betrachtung miteinzubeziehen sind – iSe einheitlichen Gesamtprojekts – somit sowohl bereits bestehende Anlagen (Altbestand) als auch bereits anhängige oder künftige Vorhaben. So ergeben sich auch aus dem Gesetzeswortlaut keine gegenteiligen

¹⁷⁷ US 12.8.2011, 6A/2010/28-24 (Behamberg).

¹⁷⁸ *Ennöckl/N.Raschauer*, UVP-G², § 3 Rz 6; *Ennöckl*, RdU-UT 2009/11, 27.

¹⁷⁹ *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 10.

¹⁸⁰ So auch *Ennöckl*, RdU-UT 2009/11, 28.

¹⁸¹ *Altenburger* in *Altenburger/Raschauer*, Umweltrecht Kommentar § 2 Rz 22; *Baumgartner/Petek*, UVP 2000, 75.

¹⁸² *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 15; zum Teil geht man sogar soweit selbst konsenslos Anlagen in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Anhaltspunkte, nimmt dieser doch keine wie auch immer geartete zeitliche Begrenzung im Hinblick auf die Kumulation vor. Selbst Auswirkungen bereits seit Jahrzehnten bestehender Anlagen werden in die Betrachtungen miteinbezogen.¹⁸³

Ausnahmen bestehen infolge expliziter gesetzlicher Regelung in § 3a Abs 5 UVP-G hingegen nur bei Projektänderungen, worauf aber in der Folge noch näher einzugehen sein wird.¹⁸⁴

b) Kumulationsregel im Zentrum höchstgerichtlicher Judikatur

Dieses Kapitel enthält einige Beispiele aus der Judikatur, welche die Auffassung der Rsp zur sog „Salamitaktik“ wiedergeben. Zwar sind die nachfolgenden Judikate allesamt zu Rechtsfragen der UVP-Pflicht ergangen, doch sind die, diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Wertungen, uE im Kern auch auf das IPPC-Recht übertragbar.

Judikatur des VwGH zur UVP-Pflicht:

VwGH 20.3.2002, 2000/03/004:

„Ausbau der Flughafenschnellbahn Simmering“

Diese Entscheidung enthält einen Hinweis darauf, dass die Stückelung eines Projekts (in casu eines Vorhabens nach dem EisenbahnG) in mehrere Teilprojekte nur dann zulässig ist, wenn diese „Aufsplittung“ sachlich gerechtfertigt ist und **nicht der Umgehung der UVP-Pflicht dient**.

Gleiches betont der VwGH auch in seiner Entscheidung VwGH 29. 3.2006, 2004/04/0129:

„Shopping-City Seiersberg“

[...] „*Stehen verschiedene Teile eines Einkaufszentrums in einem sachlichen Zusammenhang, so ist eine **Zusammenrechnung aller Teilobjekte geboten**. Die Aufsplittung auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt 12 Anträgen bzw Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, **kann nach den Umständen des Einzelfalls lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen.***“

Diese Judikaturlinie entspricht auch den rechtspolitischen Hintergründen für die Implementierung der Kumulationsregel in § 3 Abs 2 UVP-G. Die Intention des Gesetzgebers lag darin, Umgehungen der UVP durch das Aufsplitten eines Vorhabens auf mehrere Vorhaben

¹⁸³ US 17.5.2006, 7A/2006/4-11 (Antau); VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303.

¹⁸⁴ Näheres dazu sh unten.

jeweils knapp unter dem gesetzlichen Schwellenwert zu verhindern, um sicherzustellen, dass auch kumulative Aspekte eines Vorhabens iRd Beurteilung der UVP-Pflicht adäquat berücksichtigt werden.¹⁸⁵ Zum gleichen Ergebnis kommt man unter Zugrundelegung europarechtlicher Erwägungen: Ziel der UVP-RL ist und bleibt es sicherzustellen, dass Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entfalten (können) einem UVP-Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Bei der Ermittlung der UVP-Pflicht wird ein integrativer Ansatz vorgegeben, was nachstehend erläuterte Entscheidung unmissverständlich zum Ausdruck bringt:

VwGH 6.11.2003, 2003/07/0092:

„UVP für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen iSd Tir TFLG¹⁸⁶“

In casu stellt der VwGH allgemein verbindlich klar:

„Nach dem Grundsatz der gemeinschaftskonformen Interpretation ist eine innerstaatliche Vorschrift so auszulegen, dass sie **keine Umgehung der UVP-Pflicht zulässt.**“

Aber auch in anderen Rechtsbereichen lehnt der VwGH in seiner Judikatur die sog „Salamitaktik“ zur Umgehung von gesetzlich gebotenen Bewilligungserfordernissen ab: In diesem Sinne auch die nachfolgende Entscheidung.

VwGH 20.2.2003, 2000/06/0136:

„Baubewilligung für Verbindungsgang“

Hierin vertritt der VwGH (in casu zum Stmk BauG) *„es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein nicht genehmigungsfähiges Projekt durch seine Aufteilung in mehrere Abschnitte unter Einhaltung einer gewissen zeitlichen Abfolge doch genehmigt werden könne, obgleich es sich schlussendlich um ein identes Bauvorhaben handle.“*

All diese Entscheidungen belegen, dass iSd einer richtlinienkonformen Interpretation die Addition verschiedener „Teilvorhaben“ und deren Auswirkungen geboten erscheint, wenn dadurch einer UVP – Umgehungsabsicht entgegengewirkt werden kann. Gleiches wird uE auch für das Regelungsregime des IPPC-Rechts gelten.

Bei dem Prinzip der **kumulativen Betrachtungsweise zusammenhängender Projekte/Vorhaben oder Tätigkeiten handelt es sich nicht bloß um eine Besonderheit des**

¹⁸⁵ Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³ § 3 Rz 9.

¹⁸⁶ Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996, LBGI 74/1996.

UVP-Rechts. Vielmehr ist dieser Grundsatz auch auf andere Rechtsbereiche übertragbar. Denn das Ziel der Rechtsordnung kann es nur sein, **bewusste Umgehungen gesetzlicher Vorgaben – unabhängig welchen spezifischen Verwaltungsbereichs – entschieden entgegenzutreten.** Das **Gebot einer kumulativen Betrachtungsweise verschiedener Tätigkeiten mit sich überlagernden, additiven Auswirkungen ist sowohl der europäischen als auch der nationalen Rechtsordnung immanent.**

Diese der Rechtsordnung insgesamt zugrundeliegenden Wertungen gelten auch für den Bereich des IPPC-Rechts. Schließlich dient die Durchführung eines IPPC-Genehmigungsverfahrens nicht der Schikane des Konsenswerbers, sondern intendiert das verwaltungsrechtliche Bewilligungsregime vorrangig die Gefahrenabwehr und den Schutz der Umwelt.

3.3 Gegenüberstellung der Kumulationsregime des UVP und des IPPC-Rechts

Nicht nur auf nationaler, sondern bereits auf europarechtlicher Ebene bestehen unterschiedlich weitreichende Kumulationsbestimmungen in den beiden Regelungsbereichen, was nachfolgende Gegenüberstellung beweist.

	IPPC-RL	UVP-RL
Kumulationsregel	<p>Anhang I: <i>„Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung auf Eben der Tätigkeiten nach den Nrn 5.1, 5.3.a und 5.3.b.“</i></p>	<p>Art 4 Abs 2 UVP-RL: <i>(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand</i> <i>a) einer Einzelfalluntersuchung oder</i> <i>b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien.</i> <i>Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren anzuwenden.</i> <i>(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.[...]</i> Anhang III Z 1 lit b: <i>Zu berücksichtigen sind die Merkmale der Projekte;</i> <i>Die Merkmale der Projekte sind insb hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:</i> <i>lit b: Kumulierung mit anderen Projekten.</i></p>

So ist die Kumulationsregel des IPPC-Rechts anlagenbezogen, während im UVP-Regelungsregime eine „vorhabensübergreifende“ Kumulation geboten ist nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Die Addition der Auswirkungen völlig getrennter Anlagen, die unabhängig voneinander betrieben werden, scheint daher nur im Bereich des UVP-Rechts europarechtlich indiziert zu sein.

Die Kumulation der Auswirkungen völlig unterschiedlicher Projekte iRd Kapazitätsprüfung zur Ermittlung des anzuwendenden Genehmigungsregimes ist daher ausschließlich vom UVP-RL-Recht vorgegeben.

Gegenständliches Beispiel soll die de lege lata bestehenden Unterschiede zwischen dem IPPC- und dem UVP-Recht offenlegen:

Beispiel:

Errichtung eines Hühnerstalls, in dessen räumlichen Nahebereich bereits ein oder mehrere Hühner- bzw Schweinställe bestehen.

Rechtslage nach dem UVP-Recht:

Aufgrund der Gleichartigkeit der Auswirkungen und deren Überlappung, sowie der räumlichen Nähe der Vorhaben greift die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G. Es ist demnach eine Kumulation der Auswirkungen (zB: Geruchsbelästigung, Grundwasserbelastung etc) aller Anlagen vorzunehmen. Sowohl die potentiellen Auswirkungen der geplanten Anlage als auch die tatsächlichen Auswirkungen des Altbestands sind bei der Einzelfallprüfung zur Feststellung des (Nicht)Bestehens der UVP-Pflicht zu berücksichtigen.

Rechtslage nach dem IPPC-Recht:

Mangels entsprechender – mit dem UVP vergleichbarer – Rechtsgrundlage im geltenden IPPC-Recht erfolgt **keine Kumulation verschiedener, nicht zusammengehöriger Anlagen.**

Eine additive Betrachtung kommt nach dem bis dato geltenden IPPC-Recht nur dann in Betracht, wenn die geplante Anlage mit der bereits bestehenden Anlage infolge eines räumlichen, sachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhangs als eine einheitliche Anlage zu qualifizieren ist. Ist dies nicht der Fall, verneint die geltende Vollzugs- und Auslegungspraxis der Verwaltungsbehörden eine Kumulation.

Diese soeben aufgezeigten Regelungsunterschiede machen deutlich, dass das UVP-Regime – ausgehend vom Grundsatz der Hintanhaltung der Umgehung des Normzwecks und der dem uvp-regime-eigenen sehr weitgehenden integrativen Betrachtungsweise - eine sehr weitgehende Kumulation gebietet und auch eigens normiert. Das darf nicht zum e-contrario Schluss verleiten, dass in anderen Rechtsgebieten der generelle Grundsatz der Hintanhaltung von Normzweckumgehungen zulässig sei. Vielmehr muss dort auf den allgemeinen Grundsatz der Hintanhaltung von Gesetzesumgehungen nach Maßgabe des Normzwecks abgestellt werden.

Zwar ist die kumulative Betrachtung völlig verschiedenartiger – nicht zusammengehöriger Anlagen - im IPPC-Recht nicht ausdrücklich vorgegeben, doch kann dies auch für diesen Rechtsbereich unserer Auffassung nach aus dem telos der IE-RL geschlossen werden.

Stellt man ausschließlich auf den Regelungszweck der beiden Richtlinien ab, so ergeben sich keine Unterschiede. Das vorrangige Ziel beider europarechtlicher Rechtsakte besteht in der Vermeidung bzw Verminderung der Umweltverschmutzung durch industrielle Tätigkeiten.¹⁸⁷

Dieses Ziel soll primär im Wege einer gesamthaften Betrachtung aller additiven Auswirkungen in einem räumlichen Zusammenhang erreicht werden. Dies gilt gleichermaßen für das UVP als auch für das IPPC-Recht. Daraus kann zusammenfassend folgendes konstatiert werden:

Auch wenn die anlagenübergreifende Kumulation zumindest im Wortlaut des IPPC-Rechts keine Deckung findet, so ist eine solche additive Betrachtungsweise unter Bezugnahme auf den primären Regelungszweck sowohl der IE-RL als auch der UVP-RL- den umfassenden Umweltschutz im Anlagenrecht – auch im IPPC-Recht geboten.

Conclusio:

Nach dem Gesetzeswortlaut de lege lata greift die Kumulationsregel auch bei völlig getrennten Anlagen nur, wenn es sich um ein UVP-Pflichtiges Vorhaben handelt. Eine vergleichbar weitreichende Kumulation auch für den Bereich des IPPC-Rechts könnte allenfalls unter teleologischen Aspekten argumentiert werden.

Gefordert wird daher de lege ferenda die Implementierung einer anlagenübergreifenden Kumulationsregel auch im Bereich des IPPC-Rechts nach dem Vorbild des § 3 Abs 2 UVP-G.

¹⁸⁷ So auch die Erwägungsgründe 2, 3, 44 der IE-RL; ebenso wie die Erwägungsgründe 2, 4 zur UVP-RL.

E. Anlagenerweiterung versus Anlagenänderung

1. Genehmigungspflicht bei Anlagenänderungen

Auch Anlagenänderungen können zusätzliche Umweltbelastungen oder –verschmutzungen verursachen. Deshalb haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass derartige Änderungen vom Anlagenbetreiber der Behörde mitgeteilt bzw im Falle einer wesentlichen Anlagenänderung von der Behörde genehmigt werden.¹⁸⁸

Demnach ist nicht nur die Neuerrichtung, sondern zum Teil auch die Anlagenänderung bewilligungspflichtig.

Dies ergibt sich aufgrund rechtlicher Vorgaben:

1.1 Europarechtliche Vorgaben für Anlagenänderungen

Artikel 20 IE-RL:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.

Der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der zuständigen Behörde umfassen diejenigen Anlagenteile und in Artikel 12 genannten Einzelheiten, die von der wesentlichen Änderung betroffen sein können.

(3) Jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage gilt als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I erreicht.

Als Änderung iSd Bestimmung gilt:

- a) Änderung der Beschaffenheit
- b) Änderung der Funktionsweise
- c) Erweiterung der Anlage

Als wesentliche und damit genehmigungspflichtige Änderung zu qualifizieren ist:

- a) eine Änderung oder Erweiterung, die für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anh I erreicht (Art 20 Abs 3 IE-RL)

¹⁸⁸ Erwägungsgrund (18) der IE-RL.

b) oder eine Änderung die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat iSd Legaldefinition des Art 3 Z 9 IE-RL.

Bzgl aller anderen („unwesentlichen“) Anlagenänderungen scheint gemäß Art 20 Abs 1 IE-RL die Implementierung einer Anzeige- bzw Mitteilungspflicht des Anlageninhabers ausreichend.

Wann genau eine wesentliche und damit bewilligungspflichtige Anlagenänderung vorliegt, ist in der IE-RL nicht näher konkretisiert. Einzig Art 20 Abs 3 IE-RL enthält eine widerlegliche gesetzliche Vermutung, wann eine solche wesentliche Änderung vorliegt: nämlich wenn die Änderung selbst ein solches Ausmaß erreicht, dass diese schon für sich gesehen die gesetzlich normierten Schwellenwerte erreicht.

Ansonsten ist iSd Richtlinienvorgaben von den MS lediglich sicherzustellen, dass all jene Änderungen einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden, die „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“ Wann dies genau der Fall ist, ist von den europarechtlichen Regelungen nicht vorgegeben. Auch prozentuelle Vorgaben sind dem Unionsrecht nicht zu entnehmen.¹⁸⁹ Vielmehr bedarf es einer Ermittlung nach den Umständen des Einzelfalls.

Maßgeblich ist, dass Art 20 IE-RL eine Anordnung nur für den Fall trifft, dass eine IPPC-pflichtige Anlage einer wesentlichen Änderung unterzogen werden soll.

1.2 Nationale Vorgaben für Anlagenänderungen

Eine Analyse der einzelnen Landesgesetze ergibt, dass die Länder die europarechtlichen Vorgaben in ihren IPPC-Gesetzen im Wesentlichen auch umgesetzt haben.

Alle Landesgesetze sehen – in Anlehnung an die europarechtliche Regelungssystematik – folgendes vor:

Nur „wesentliche Änderungen“ einer Anlage unterliegen dem IPPC-Genehmigungsregime.¹⁹⁰

Als wesentliche Änderung gilt:

eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die

¹⁸⁹ Auch im UVP-Recht sind keine Schwellenwerte in der RL vorgegeben (vgl Anh I Z 2 und Anh II Z 13 UVP-RL), sondern lediglich durch den nationalen Gesetzgeber eingeführt worden (vgl Regelung des § 3a UVP-G).

¹⁹⁰ § 25 Abs 1 OÖ USchG; § 4 Abs 1 Bgld ISUG; § 4 Abs 1 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 3 Abs 1 Sbg UUIG; § 4 Abs 1 NÖ IBG; § 3 Abs 1 WIAG; § 3 Abs 1 K-IPPC-AG; § 3 Abs 1 Stmk IPPC-G.

a) schon für sich genommen den jeweils gesetzlich vorgesehenen Schwellenwert erreicht“¹⁹¹ (= gesetzlichen Vermutung für diesen besonderen Fall)

oder

b) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann;

All jene Änderungen die nicht als wesentliche Änderungen gelten aber dennoch Auswirkungen auf die Umwelt haben können sind zumindest anzeigepflichtig.¹⁹²

Zur Veranschaulichung nachfolgend das oberösterreichische Regelungsbeispiel:

§ 25 Abs 1 OÖ USchG:

„Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage bedarf einer Bewilligung, die bei der Behörde schriftlich zu beantragen ist.“

Was als „wesentliche Änderung“ definiert § 1a Abs 2 Z 7 OÖ USchG:

„eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen einen im § 1 Abs. 2a festgelegten Schwellenwert erreicht“

Wesentliche Änderungen nach § 1a Abs 2 Z 7 OÖ USchG sind demnach **genehmigungspflichtig**, während alle **anderen Änderungen** bloß der Anzeigepflicht des § 33 OÖ USchG¹⁹³ unterliegen.

Eine besondere Änderungsregelung enthält aber das Kärntner Landesgesetz.

§ 2 Abs 6 K-IPPC-G lautet:

„Für die Beurteilung der wesentlichen Änderung ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 vH des Schwellenwertes erreichen muss.“

¹⁹¹ § 1a Abs 2 Z 7 OÖ USchG; § 3 Abs 2 Z 5; § 2 Abs 1 lit f Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 2 Z 3 Sbg UUIG; § 4 Abs 1 NÖ IBG; § 2 Z 6 WIAG; § 2 Abs 6 K-IPPC-AG; § 2 Abs 1 Z 3 Stmk IPPC-G.

¹⁹² § 33 Abs 1 OÖ USchG; § 4 Abs 3 Bgld ISUG; § 4 Abs 4 Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 3 Abs 2 Sbg UUIG; § 4 Abs 2 NÖ IBG; § 3 Abs 2 WIAG; § 3 Abs 4 K-IPPC-AG; § 3 Abs 5 Stmk IPPC-G.

¹⁹³ § 33 (1) Änderungen einer Anlage gemäß § 1a Abs. 2 Z. 6, mit Ausnahme wesentlicher Änderungen gemäß § 1a Abs. 2 Z. 7, sind der Behörde vom Anlagenbetreiber mindestens sechs Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.

Inwiefern dieses Ktn Regelungsmodell allerdings als richtlinienkonform zu qualifizieren ist, erscheint fraglich. Zweifel an der RL-Konformität ergeben sich primär in Hinblick auf den gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert.

Durch solch eine Mindestschwelle werden bestimmte Änderungsvorhaben von vorneherein – **ohne Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen** – vom Genehmigungsregime des **IPPC-Rechts ausgenommen**. Ob eine solche prozentuelle Grenze tatsächlich mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen ist, erscheint – mangels unionrechtlich indizierter Bagatellschwelle - eher zweifelhaft. Zwar mögen geringfügige Kapazitätsausweitungen eine solche gesetzliche Vermutung rechtfertigen, doch bergen derartige Bagatellschwellen immer auch eine Missbrauchsgefahr in sich.

Dies belegt auch die umfangreiche Judikatur zur Änderungsregel des UVP-G:

Das UVP-G enthält in seinem § 3a UVP-G einen gesetzlichen Schwellenwert für Anlagenänderungen. Für das UVP-Regelungsregime wird die Mindestschwelle von Seiten der Rsp allerdings als zulässig erachtet. „Die Europarechtskonformität der Bagatellschwelle sei gegeben, da iSd Rsp und Lehre diese ohnehin dann nicht zum Tragen käme, wenn eindeutig eine Umgehungsabsicht vorliegt.“

Rückschlüsse aus der Bagatellgrenze des UVP-Rechts ins IE-Regime lassen sich so nicht sicher treffen, enthält doch das UVP-Regime (§ 3a Abs 6 UVP-G) sogar für solche Kapazitätsausweitungen, die unter der 25 % Grenze sind, eine nochmalige Auffang- bzw Kumulationsregel. Es trifft damit weitestgehende Vorkehrungen, dass Schutzlücken vermieden werden.

Ob eine Anlagenänderung als wesentlich zu betrachten ist oder nicht, beurteilt sich uE anhand der von der betreffenden Anlagenänderung ausgehenden, konkret nachteiligen Auswirkungen.

2. Kumulation auch bei Anlagenänderungen

Ob auch im Rahmen von Anlagenänderungen eine Kumulation vorzunehmen ist, bleibt allerdings offen. Auf Ebene des Europarechts ist eine solche Kumulation bei Anlagenänderungen nicht vorgesehen.

Einzig das Landesrecht der Bundesländer Kärnten und Stmk enthält diesbzgl eine explizite Regelung.

§ 2 Abs 1 Z 3 Stmk IPPC-G:

Definiert als wesentliche Änderung „eine Änderung des Betriebes, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des festgelegten Schwellenwertes, wobei die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sind“

Auch das Ktn Landesgesetz enthält bzgl der Anlagenänderungen eine Kumulationsregel die wie folgt lautet:

§ 2 Abs 6 S 2 K-IPPC-AG:

„Für die Beurteilung der wesentlichen Änderung ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 vH des Schwellenwertes erreichen muss.“

Solch eine explizite Kumulationsanordnung auch iRv Anlagenänderungen wäre auch in den übrigen Bundesländern ratsam, um Umgehungen des IPPC-Regimes im Wege der sukzessiven Anlagenerweiterung zu verhindern.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

Der Landwirt A errichtet einen Mastschweinegestall mit 1900 Plätzen. Für das Vorhaben wird eine baubehördliche Bewilligung erteilt. Bereits im Jahr darauf, wird die Anlage zu klein. Er beantragt die baurechtliche Bewilligung für eine Erweiterung der Anlage auf insgesamt 3000 Plätze. In Summe überschreitet das Vorhaben den gesetzlichen Schwellenwert und unterliegt somit dem IPPC-Genehmigungsregime. Es bedarf uE einer gesamthaften Betrachtung, was – de lege ferenda - durch Implementierung einer entsprechenden Kumulationsregelung auch für Anlagenänderungen klargestellt werden sollte. Nur auf diese Art kann sichergestellt werden, dass alle kapazitätserweiternden Anlagenänderungen bei der Ermittlung der IPPC-Pflicht Berücksichtigung finden.

3. Neuerrichtung oder Anlagenänderung

3.1 Allgemeines

Die **Grenze zwischen einer Neuerrichtung und einer Änderung** von Projekten ist nicht immer leicht zu ziehen. Eine Abgrenzung kann erst nach umfassender Analyse des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuer Anlage vorgenommen werden.¹⁹⁴

Abzustellen ist dabei ua auf folgende Aspekte:

- ob bereits eine IPPC-rechtlich genehmigte Anlage vorliegt oder nicht
- ob es sich um idente Betreiber handelt bzw eine gemeinsame Dispositionsbefugnis besteht
- ob den Projekten ein einheitliches Konzept zugrunde liegt
- ob ein gemeinsamer Betrieb nach einem einheitlichem wirtschaftlichen Gesamtkonzept vorliegt
- ob ein gemeinsamer Betriebszweck besteht¹⁹⁵ etc

Zur Veranschaulichung dieser Abgrenzungsfrage folgendes Beispiel:

Wird in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage eine weitere gleichartige Anlage errichtet, die mit der bestehenden gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, ist das Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs als eine einheitliche Anlage zu bewerten und daher als Projektänderung zu qualifizieren.¹⁹⁶

IdS auch der US¹⁹⁷ in seiner Rsp zum UVP-G, wenn er ausspricht: Soll in geringer Entfernung zu einer bestehenden Mastschweineanlage auf demselben Grundstück eine weitere derartige Anlage errichtet werden, und soll der Betrieb im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung innerhalb des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erfolgen, so bilden der bestehende und der neu zu errichtende Mastschweineestall – infolge dieses räumlichen und sachlichen Zusammenhangs – ein einheitliches Vorhaben; demgemäß ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen und schon ab dem halben Schwellenwert eine Einzelfallprüfung erforderlich.

¹⁹⁴ Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 95 f.

¹⁹⁵ Näheres zu dieser Abgrenzungsfrage sh *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ § 3a Rz 7.

¹⁹⁶ Beispiel entnommen aus *Ennöckl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ § 3a Rz 7; So auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00} Z 43 UVP-G, Rz 14 (Stand 1.7.2011, rdb.at); im Einzelfall können sich aber auch davon abweichende Beurteilungen ergeben, bspw wenn das Gesamtprojekt dadurch erstmalig in den Anwendungsbereich des IPPC- oder UVP-Rechts fällt.

¹⁹⁷ US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 (Sommerein).

Dem kann aber für das IPPC-Regime nicht in dieser generalisierenden Art und Weise gefolgt werden, denn das **Vorliegen einer Anlagenänderung setzt das Vorliegen einer bereits genehmigten IPPC-Anlage voraus.**

Der Begriff der Änderung ist iSd Anlagenrechts als **Änderung in Relation zum bestehenden Genehmigungskonsens zu verstehen.**¹⁹⁸

Der Änderungstatbestand verlangt, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegens sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten.¹⁹⁹

Dieselbe Stoßrichtung verfolgt die Judikatur und Lehre auch zur Anlagenänderung im Gewerberecht.

3.2 Anlagenänderung im Gewerberecht

Jede **Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage**, die **geeignet ist, Schutzgüter des § 74 Abs 2 GewO zu beeinträchtigen** und nicht von einem der Ausnahmetatbestände des § 81 Abs 2 GewO erfasst ist, ist **genehmigungspflichtig gemäß § 81 GewO bzw § 81a GewO** bei IPPC-Anlagen.

Voraussetzung für eine Änderung – und damit für eine Anwendung des § 81 GewO oder § 81a GewO ist aber das von vorneherein bereits eine genehmigte gewerbliche Betriebsanlage bzw eine IPPC-Anlage vorliegt, auf welche sich die Änderung bezieht.²⁰⁰

In diesem Sinne auch der **VwGH 29.5.1984, ZI 84/04/0020**: *„Die Genehmigung einer Änderung setzt schon begrifflich das Bestehen einer genehmigten BA voraus.“*

KURZ: Die Änderungstatbestände der GewO gelangen nicht zur Anwendung, wenn eine nicht genehmigte (und bislang auch nicht genehmigungspflichtige) Anlage geändert werden soll. Denn die einschlägigen Bestimmungen gelten ausschließlich für Änderungen bereits bestehender und genehmigter Anlagen²⁰¹.

Wird durch die Anlagenänderung die Kapazität derart erhöht, dass die bislang nicht IPPC-pflichtige Anlage nunmehr die IPPC-Schwellenwerte überschreitet, so handelt es sich unter dem Blickwinkel des IPPC-Regimes um eine **bewilligungspflichtige Neuerrichtung** und

¹⁹⁸ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{1.00} § 3a Rz 18.

¹⁹⁹ VwGH 22. 10. 2008, 2007/06/0066 = RdU 2009, 30 [Schulev-Steindl]; US 10. 11. 2006, 5A/2006/20-15 (Rankweil); US 13. 10. 2006, 8B/2006/14-10 (Anif).

²⁰⁰ Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ § 81 Z 1ff (Stand: 1.3.2015, rdb.at).

²⁰¹ Gruber/Paliego-Barfuß, GewO⁷ § 81 Z 1ff (Stand: 1.3.2015, rdb.at).

nicht um eine Anlagenänderung.²⁰² Dass eine Kumulierung aber mit dem vorhandenen Bestand geboten ist, ergibt sich aus dem bereits oben dargelegten.

3.3 Conclusio

Umgelegt auf den von uns zu beurteilenden Eingangsfall bedeutet dies folgendes:

Wir erinnern uns an folgendes Beispiel: Ein Landwirt betreibt einen Hühnerstall mit 30.000 Masthühnern. Am selben Standort (30 Meter entfernt) wird vom selben Landwirt ein weiterer Masthühnerstall mit noch einmal 30.000 Masthühnern errichtet.

Liegt ein räumlicher, sachlicher und personeller Zusammenhang zwischen den beiden - der bestehenden und der zu errichtenden - Anlagen vor, ist von einer einheitlichen Anlage auszugehen, deren Auswirkungen kumulierbar sind. Dies entspricht auch dem telos der Additionsregel des Anh I IE-RL, wonach auch nachträgliche Änderungen „aufzuaddieren“ sind. Führt diese Gesamtbetrachtung zu einer Überschreitung der gesetzlich normierten Schwellenwerte, so ist die Anlage IPPC-pflichtig.

In casu liegt keine Anlagenänderung, sondern eine gänzliche Neuerrichtung der Anlage vor. Denn die bestehende Anlage unterlag infolge der Unterschreitung der IPPC-Schwellenwerte nicht dem IPPC-Genehmigungsregime. Es bedarf daher zur Gänze eines behördlichen Konsenses für den künftigen Betrieb der als Einheit zu qualifizierenden Anlage, welcher iRe IPPC-Genehmigungsverfahren zu erteilen ist.

Anders gelagert wäre der Fall nur dann wenn sich die Kapazitätsausweitung auf eine bereits IPPC-rechtliche genehmigte Anlage beziehen würde. Diesfalls wäre von einer Anlagenänderung auszugehen.

²⁰² Vgl. *Bergthaler/Follner*, *ecolex* 2004, 750.

IV „Betreibersplitting“

A. Betreiberbegriff der IE-RL

Von Relevanz für unsere Untersuchungen ist auch der „**Betreiberbegriff**“. **Art 3 Z 15 IE-RL** beinhaltet hierfür eine Legaldefinition. Als Betreiber gilt demnach „*jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage [...] vollständig oder **teilweise** betreibt oder besitzt oder der [...] die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist.*“

Im Vergleich zur Vorgängerregelung der IVU-RL (IPPC-RL) wird – wie nachfolgende textliche Gegenüberstellung zeigt – durch die in Art 3 Z 15 IE-RL gewählte **Neuformulierung** klargestellt, dass **nunmehr auch ein teilweiser Betrieb der Anlage zulässig ist bzw sich eine Gesamtanlage auch aus zwei oder mehreren Betrieben zusammensetzen kann.**

	IPPC-RL	IE-RL
Betreiber	„jede [...] Person, die die Anlage betreibt oder besitzt oder der – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen betrieb der Anlage übertragen worden ist.“ (At 2 Z 13 leg cit)	„jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage vollständig oder teilweise betreibt oder besitzt oder der – sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist.“ (Art 3 Z 15 leg cit)

Die schon bislang von der Kommission vertretene Rechtsansicht, dass **Tätigkeiten derselben Kategorie zT auch betreiberübergreifend zu addieren sind, um so Umgehungen der IPPC-Pflicht zu verhindern, spiegelt sich nunmehr auch im Text der IE-RL wieder:** Zunächst stellt die Additionsregel in Anh I IE-RL im Gegensatz zur IVU-RL (IPPC-RL) nicht mehr auf „ein und denselben Betreiber“ ab;²⁰³ hinzu kommt, dass die IE-RL sicherstellt, dass auch ein **bloß teilweiser Betreiber Adressat der in der RL verankerten Rechte und Pflichten sein kann.**²⁰⁴

²⁰³ Näheres dazu sh unten Kap IV, 70 ff.

²⁰⁴ Vgl auch *Bergthaler/Berger*, Die unionsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 294 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Dies legt die Rechtsansicht nahe, dass eine Kumulation auch **betreiberübergreifend** vorzunehmen ist.²⁰⁵

Nicht der Betrieb bzw die juristische Form, in der die Tätigkeit betrieben wird, ist maßgeblich, sondern der Anlagenbegriff, dessen materielle Determinanten dazu führen können, dass zwei oder mehrere Betreiber verantwortlich sind.

B. Betreiberbegriff²⁰⁶ im Landesrecht

Als Betreiber gilt auch nach den landesrechtlichen Vorgaben:

- c) jede natürliche oder juristische Person
- d) die die Anlage/den Betrieb besitzt oder betreibt
- e) **oder** in Besitz der ausschlaggebenden wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den technischen Betrieb ist.²⁰⁷

Der Landesgesetzgeber von **OÖ²⁰⁸, NÖ²⁰⁹, Stmk²¹⁰ und Vbg²¹¹** folgen darüber hinaus dem genauen Wortlaut der europarechtlichen Vorgabe, indem sie auch den teilweisen Betrieb explizit erwähnen. Arg.: „*jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage **vollständig oder teilweise betreibt***“.

Zur Veranschaulichung die Legaldefinition des **§ 1a Abs 2 Z 1 OÖ UmweltschutzG:**

Betreiber ist demnach „*jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage **vollständig oder teilweise betreibt oder besitzt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist***“.

Durch diese Regelungen nach dem Vorbild des Art 3 Z 15 IE-RL wird klargestellt, dass auch ein teilweiser Betrieb möglich ist. Eine IPPC-Anlage kann demnach auch von mehreren Personen betrieben werden. Ein Aufsplitten der Anlage auf verschiedene Betreiber mit dem Ziel dadurch dem IPPC-Regelungsregime zu „entkommen“ wird durch diese gesetzliche

²⁰⁵ IdS auch *Bergthaler/Fekete* in Fuherr (Hrsg), Anlagenrecht 2010, 49 ff; Guidance on Interpretation of "Installation" and "Operator" for the Purposes of the IPPC Directive, 7 f.

²⁰⁶ Manche Landesgesetze sprechen anstelle des Betreibers auch vom „Betriebsinhaber“. Inhaltlich ergeben sich daraus aber keine Unterschiede.

²⁰⁷ Vgl § 3 Abs 3 Z 5 Bgld ISUG; § 2 Abs 20 K-IPPC-G; § 1a Abs 2 Z 1 OÖ USchG; § 3 Z 9 NÖ IBG; § 2 Z 12 Stmk IPPC-G; § 2 Abs 1 lit g Vbg IPPC-G.

²⁰⁸ § 1a Abs 2 Z 1 OÖ USchG.

²⁰⁹ § 3 Z 9 NÖ IBG.

²¹⁰ § 2 Z 12 Stmk IPPC-G.

²¹¹ § 2 Abs 1 lit g Vbg G über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.

Anordnung unterbunden. Eine Kumulation ist demnach auch betreiberübergreifend möglich.²¹²

Auch wenn diese Wendung „*vollständig oder teilweise*“ in den übrigen Landesgesetzen nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, ist **im Sinne der gebotenen richtlinienkonformen Interpretation nach allen landesgesetzlichen Regelungen davon auszugehen, dass auch ein „Teilbetreiber“ Normadressat sein kann.**

Ähnliches wird schon lange zur in diesem Bereich vergleichbaren Rechtslage des UVP-G vertreten:

C. Mangelnde Betreiberidentität im UVP-Recht im Vergleich

Auch im UVP-Recht stellt sich die Frage nach der rechtlichen Beurteilung jener Fallkonstellationen, in welchen die an sich (örtlich und sachlich) einheitliche Vorhaben von zwei verschiedenen Personen betrieben werden. Können diese beiden Vorhaben als einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G qualifiziert und einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden?

Dies Rsp zu dieser Frage gestaltet sich wie folgt:

Ursprünglich war die Judikatur des Unabhängigen Umweltsenats²¹³ zu dieser Thematik uneinheitlich. So lehnte der US 31.10.1995, 05/1995/1 eine Zusammenrechnung der Vorhaben verschiedener Projektwerber ab, während andere Entscheidungen des US einen ganz anderen Weg einschlugen. In den Entscheidungen US 7.1.1999, 5/1998/5-18 und US 19.7.1999, 5/1998/6-46 beispielsweise stellte der US in Bezug auf eine Massentierhaltungsanlage fest, dass eine Aufteilung des Betriebes einer Anlage dazu geeignet sei unzulässigerweise den Regelungszweck des UVP-G zu unterlaufen und demnach eine gesamtheitliche Betrachtung geboten wäre. Denn eine Anlage, die aus mehreren in einem örtlichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen besteht, ist auch dann ein einheitliches Vorhaben, wenn deren Einrichtungen – unter Beibehaltung desselben Betriebszwecks (in casu: Massentierhaltung) – räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt von unterschiedlichen Personen errichtet oder betrieben werden.²¹⁴

Dies belegt auch ein Auszug aus der Entscheidung der wie folgt lautet:

²¹² IdS auch die Materialien zum NÖ IBG, RU4-A-290/020-2013, 3 und 13.

²¹³ Der Unabhängige Umweltsenat (kurz: US) agierte bis zur Implementierung der neuen VW-GBK als Umweltrechts-Sonderbehörde. Er entschied über Berufungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen. An seine Stelle tritt seit 2014 das BVwG. Näheres dazu sh *Hauer/Mayrhofer* (Hg), *Umweltrecht*², 115.

²¹⁴ So US 5/1988/5-18 (Perg-Tobra), RdU 1999/164, 70.

„Eine in einem nahen örtlichen Zusammenhang geplante Anlage stellt sich hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als einheitliches Vorhaben dar, wenn sie dem einheitlichen Zweck der Massentierhaltung dient, auch wenn in zivilrechtlicher Hinsicht verschiedene Betriebe in wirtschaftlich selbständiger Weise an diesem Standort tätig sind. Die demselben Betriebszweck dienenden Anlagen müssen daher als ein einheitliches Vorhaben gewertet werden.“²¹⁵

Dies bestätigend auch der VwGH²¹⁶ in seiner Judikatur zum UVP-G, wenn dieser ausspricht: „Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Auf eine **Personenidentität der Projektwerber kommt es nicht an**. Liegt ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang vor, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.“

Conclusio:

Dieser Argumentation ist vollinhaltlich zuzustimmen. Die Auswirkungen eines Massentierbetriebes werden nicht dadurch geringer und für die Umwelt verträglicher, dass der Betrieb auf zwei verschiedene Betriebsinhaber verteilt wird. Es sind demnach auch solche Anlagen, die formal betrachtet von verschiedenen Projektwerbern errichtet oder betrieben werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen und im Hinblick auf die Ermittlung der IPPC-Pflicht des Vorhabens zu addieren, widrigenfalls einer Umgehung des IPPC-Regelungsregimes durch Splitten eines Vorhabens auf mehrere (meist in einem persönlichen Verhältnis stehende) Personen Tür und Tor geöffnet wird.

Dieser Rechtsauffassung entspricht mittlerweile auch die stRsp zur in diesem Bereich bestehenden vergleichbaren Rechtslage des UVP-G. Basierend auf dem Grundsatzurteil des **EuGH Kommission/Irland**²¹⁷ geht nun auch die österr Judikatur²¹⁸ einheitlich davon aus, dass auch **die Aufteilung eines in einem sachlich-räumlichen Konnex stehenden Projekts auf mehrere Konsenswerber der Anwendung des UVP-Rechts nicht entgegensteht**.

²¹⁵ US 7.1.1999, US 5/1998/5-18 (Perg-Tobra).

²¹⁶ VwGH 7.9.2005, 2003/05/0218, 0219 (Döbriach).

²¹⁷ EuGH 21.9.1999, C-392/96; *Kind/Niederhuber*, RdU 2000, 103.

²¹⁸ VwGH 23.5.2001, 99/06/0164 = RdU 2002, 26 mAnm *Hauer*; VwGH 18.10. 2001, 2000/07/0047; VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218 = RdU 2005, 38 mAnm *Schulev-Steindl*; VwGH 23.6.2010, 2007/03/0160; US 7.1.1999, 5/1998/5-18 = RdU 1999, 70 mAnm *Bergthaler/Wimmer*; US 4.7.2002, 5B/2001/1-20; Vgl auch *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 2 Rz 12 mwN aus der Judikatur.

Die gegenteilige Auffassung **würde dem telos des UVP-G zuwiderlaufen**. Gleiches kann uE auch für das IPPC-Recht konstatiert werden. Verfolgt doch auch das IPPC-Regelungsregime vorrangig den Zweck des Umweltschutzes, der nicht durch das Aufteilen von Anlagen(teilen) auf verschiedene Personen konterkariert werden darf.

Zusammenfassend gilt somit:

Ist anhand objektiver Kriterien davon auszugehen, dass die Aufteilung eines Vorhabens auf mehrere Konsenswerber einzig oder überwiegend den Zweck hat die IPPC-Pflicht dadurch zu vereiteln, ist trotz unterschiedlicher Anlageninhaber bzw -betreiber von einer einheitlichen Anlage auszugehen. Die Anlagen(teile) und deren Auswirkungen sind zu addieren.

Davon Abweichendes kann nur dann angenommen werden, wenn dem Projektwerber/den Projektwerbern der Nachweis einer betriebstechnischen Trennung der jeweiligen Vorhaben gelingt (zB durch Darlegung der Bewirtschaftungs- und Eigentumsverhältnisse, mittels Grundbuchs- und/oder Firmenbuchsauszugs etc)

D. Falllösung:

Fall 2: „Betreibersplitting“

Wie bereits eingangs erläutert betreibt der Vater einen Schweinemastbetrieb mit einer Mastschweineanzahl unter dem gesetzlichen Schwellenwert. Der Sohn möchte nun in räumlicher Nähe zum väterlichen Betrieb ebenfalls einen Schweinemastbetrieb errichten. Jede Schweinemastanlage für sich betrachtet, bleibt unter dem gesetzlichen Schwellenwert. Beide zusammen aber überschreiten diesen.

Fraglich ist im gegenständlichen Fall, ob infolge einer Kumulation von einer UVP- oder einer IPPC-Pflicht auszugehen ist? Und inwiefern folgende Aspekte die IPPC-Relevanz der Vorhaben zu beeinflussen geeignet sind:

- Betreiberwechsel bzw mehrere Betreiber
- Standortrelevanz
- Technische Infrastruktur (gemeinsame Nutzung als Voraussetzung?)

Gegenstand der Diskussionen um die Neuformulierung des Art 3 Z 15 IE-RL war vor allem die Vermeidung von „Splittings“ zur Umgehung der IPPC-Pflicht. Die Kommission vertrat in dieser Frage jedoch bereits bisher die Ansicht, dass **Tätigkeiten derselben Kategorie – bei**

Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch betreiberübergreifend addiert werden müssen.²¹⁹

Zur Begründung dieser Ansicht sei auf den oben bereits zitierten Betreiberbegriff **des Art 3 Z 15 der IE-RL** verwiesen. Von besonderer Bedeutung ist hierin die Wendung **„vollständig oder teilweise betreibt“**

Nach dieser neuen Diktion der IE-RL **im Vergleich zur Vorgängerregelung der IPPC-RL ist nunmehr auch ein teilweiser Betrieb der Anlage** möglich. Daraus kann geschlossen werden, dass künftig selbst **ein sog „Betreibersplitting“ einer Kumulation nicht mehr im Wege steht und daher auch bei unterschiedlichen Betreibern (in casu Vater und Sohn) eine Addition der von den Anlagen ausgehenden Auswirkungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen** (insb. räumlicher und sachlicher Zusammenhang der Anlagen) **vorzunehmen ist.**²²⁰

Zusammenfassend kann somit konstatiert werden:

Gerade unter dem Blickwinkel der Vermeidung von Vorhabenssplittings zur Umgehung der IPPC-Pflicht gilt: **Tätigkeiten derselben Kategorie sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (wie räumlicher und sachlicher Konnex) betreiberübergreifend zu addieren**²²¹.

Mit anderen Worten: Wird eine Tierhaltungsanlage von mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem Standort (teilweise) betrieben und liegt eine wirtschaftliche, organisatorische, technische Einheit vor, gilt dies als eine **einheitliche Anlage** und unterliegt **bei Überschreiten der Schwellenwerte der IPPC-Pflicht.**

Es obliegt den Betreiber der Intensivtierhaltungsanlage nachzuweisen, dass weder eine wirtschaftliche, organisatorische **noch** technische Einheit vorliegt.

Jede andere Betrachtungsweise liefe dem Regelungszweck des IPPC-Regimes – dem integrativen, nachhaltigen Umweltschutz - zuwider. Alle mit dem telos des IPPC-Rechts unvereinbaren Regelungen sind dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen.²²²

²¹⁹ Vgl European Commission, Detail Guidance on the „Installation“ and „Operator“ for the Purposes of the IPPC-Directive 2007.

²²⁰ IdS schon *Bergthaler/Berger*, Die unionsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 294 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

²²¹ IdS auch die Rechtsansicht des BMFLUW im Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungsanlagen (2011), 12: „[...] *Es sind auch Anlagen oder Eingriffe verschiedener Betreiber/Eigentümer zusammenzurechnen.*“

²²² IdS auch *Bergthaler/Wimmer*, zur Betreiberidentität im UVP-Recht in RdU 1999/164, 70.

Der Eingriffscharakter einer Anlage kann nicht nur anhand starrer Schwellenwerte bemessen werden, sondern bedarf einer Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Abzustellen ist immer auf die tatsächlichen Auswirkungen der Anlage und nicht auf die zivilrechtlichen Konstellationen der projektwerbenden Parteien.²²³

²²³ IdS auch *Bergthaler/Wimmer*, zur Betreiberidentität im UVP-Recht in RdU 1999/164, 70.

V. Kumulation bei gemischten Beständen

Vorab einige Fallbeispiele, welche die angesprochene Thematik aufzeigen:

Beispiel 1: 2011 erfolgte die Genehmigung eines Schweinestalls für 800 Mastschweine und 160 Ferkel für H. KG. Im Juni 2016 beantragte Herr H.-K. die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zuchtschweinestalls mit 223 Plätzen und eines Mastschweinestalls mit 640 Plätzen am selben Standort. (= 102% des IPPC-Schwellenwerts).

Beispiel 2: 39.600 Masthühner und 600 Mastschweine werden an einem Standort vom selben Betreiber gehalten. Unterliegt die Anlage dem Genehmigungsregime des IPPC-Rechts?

A. Rechtslage de lege lata

1. Kumulation nach dem geltenden IPPC-Recht

Die zentrale Frage idZ lautet, ob **zur Ermittlung des erforderlichen Schwellenwertes auch gemischte Bestände einer kumulativen Betrachtungsweise zu unterziehen sind.**

Eine **Regelung bzgl des Mischbestandes fehlt sowohl im IPPC-RL-Recht als auch in der überwiegenden Anzahl der IPPC-Landesgesetze.** Einzig das Bundesland Stmk enthält eine spezifische Additionsregel auch für gemischte Bestände.

§ 1 Abs 3 Stmk IPPC-G:

„Bei gemischten Tätigkeiten im Sinne des Anhanges 1 Z 6.6. werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert. Ab einer Summe von 100 % ist dieses Gesetz anzuwenden.“

Während die Kumulation auch gemischter Bestände im Stmk Landesrecht explizit gesetzlich vorgegeben ist, stellt sich in den anderen Bundesländern die Frage, ob auch in diesen eine Kumulation gemischter Tierbestände erforderlich ist iRd Beurteilung der IPPC-Pflicht eines Vorhabens?

Nur zum Vergleich erfolgt vorab ein kurzer Blick auf das UVP-G. Wenn auch nicht europarechtlich indiziert vonseiten der UVP-RL, enthält das UVP-G eine explizite Regelung bzgl der Addition gemischter Bestände. (vgl Anh I Z 43 UVP-G).

2. Kumulation nach im UVP-Recht

2.1 Additionsregel nach Anh I Z 43:

Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils errichteten Platzzahlen (im Vergleich zum Schwellenwert) addiert. Ab einer Summe von 100% des betreffenden Schwellenwerts ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.²²⁴

Nach der Lehre gilt diese Additionsregel für alle Vorhaben der Z 43 gleichermaßen – also auch für jene der lit a und der lit b. Gegenteilige systematische Erwägungen infolge der Platzierung dieser Regelung ausschließlich in Spalte 3 sind – uE zu Recht – abzulehnen.²²⁵

Beispiel 1:

$$a = \text{Kapazität Mastschweine} \times 100 / 2.500$$

$$b = \text{Kapazität Sauenplätze} \times 100 / 700$$

$$a^* = \text{Kapazität Mastschweine} \times 100 / 1.400$$

$$b^* = \text{Kapazität Sauenplätze} \times 100 / 450$$

$$a + b > 100 = \text{UVP-Verfahren bzw Einzelfallprüfung notwendig}$$

Beispiel 2:

Es soll eine Tierhaltungsanlage mit folgenden Platzzahlen betrieben werden:

40.000 Plätze für Legehennen, 20.500 Plätze für Mastgeflügel und 25 Sauen. Die Anzahl der Sauen ist außer Acht zu lassen da die geplante Kapazität hier unter der 5 % Grenze liegt ($25 \cdot 100 / 7100 = 3,57$). Die Platzzahlen der Legehennen und Mastgeflügel sind hingegen zu addieren. ($40.000 \cdot 100 / 48000$) + ($20.500 \cdot 100 / 65000$) = 114, 8 %.

Ab Erreichen von insgesamt 100% ist eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen.

Beispiel 3:

Im Fall der Neuerrichtung bleiben 100 Mastschweine (weniger als 5% von 2.500) außer Betracht.²²⁶ 1.000 Mastschweine würden mit 40% (von 2.500) in die Zusammenrechnung

²²⁴ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 43 UVP-G, Rz 9 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

²²⁵ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 43 UVP-G, Rz 9 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

eingehen. Mit zusätzlichen 420 Sauen (60% von 700) wären die 100% des Schwellenwerts für die Neuerrichtung erreicht.²²⁷

2.2 Judikatur zur Additionsregel des UVP-G

Unabhängig von der expliziten gesetzlichen Anordnung nach Anh I Z 43 UVP-G spricht sich die jüngere Rsp dafür aus, dass nicht nur Vorhaben des gleichen Typs (derselben Ziffer oder derselben litera) kumulierbar sind, sondern auch Vorhaben unterschiedlicher Ziffern. Voraussetzung hierfür ist einzig das Vorliegen vergleichbarer Auswirkungen der Tätigkeiten. Folglich können auch unterschiedliche Tätigkeiten derselben Ziffer kumuliert werden.

IdS auch der US in seiner Judikatur zur Kumulierung von Vorhabenstypen verschiedener Ziffern des Anh I zum UVP-G: *„Bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G sind Vorhaben des Anh I Z 25 und Z 26 lit a in die Prüfung miteinzubeziehen, da die Auswirkungen bei beiden Vorhabenstypen im Wesentlichen vergleichbar und die Schwellenwerte nach Hektar bestimmt und somit auch vergleichbar sind.“*

Gerade diese Judikatur zur Additionsregel des UVP-G spricht für die These der Zulässigkeit der Kumulation gemischter Bestände: Wenn schon Vorhaben unterschiedlicher Ziffern kumulierbar sind, kann daraus gefolgert werden, dass Vorhaben innerhalb derselben Ziffer ohnehin zu addieren sind.

3. Die Regelungsregime im Bereich gemischter Bestände im Vergleich

Inwiefern diese Judikatur aber auf das IPPC- Recht übertragbar ist, ist zu diskutieren²²⁸. Im IPPC-RL-Recht, sowie im nationalen IPPC-Landesrecht fehlt (mit Ausnahme der Steiermark) eine derartige explizite Additionsregel für gemischte Bestände. Das muss aber nicht notwendigerweise zum Schluss führen, dass keine Kumulation im IPPC-Recht erforderlich wäre.

B. Kumulation auch bei gemischten Beständen

Auch bei gemischten Beständen ist auf Grund **europarechtskonformer, teleologischer und systematischer** Erwägungen eine entsprechende Kumulation der Auswirkungen vorzunehmen.

Folgende Argumente sprechen für eine **Kumulation auch bei gemischten Beständen**.

²²⁶ IdS auch US 21. 12. 2009, 7A/2009/20-11 St. Veit/Vogau.

²²⁷ Beispiele *entnommen aus Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{1.00} Z 43 UVP-G, Rz 9 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

²²⁸ Vgl oben, Rechtsansicht der OÖ Landesregierung; Sowie Rechtsauskunft des BMFLUW; aA: Österreichisches Kuratorium für Land- und Forsttechnik (ÖKL), ÖKL Informationsblatt, 8.

1. Wortlautinterpretation der Additionsregel

Dass eine kumulative Betrachtung auch bei gemischten Beständen vorzunehmen ist, ergibt sich uE schon aus der Additionsregel des Anh I IE-RL, die besagt: *Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung auf der Ebene der Tätigkeiten nach den Nummern 5.1, 5.3.a und 5.3.b.*

Wenngleich der Wortlaut des Anh I iVm Z 6.6 alles andere als klar ist, lässt sich mehrerei konstatieren:

- 1) Die Schwellenwerte der IE-RL sind anlagenbezogen.
- 2) Da von „mehr als“ die Rede ist, müssen diese gesetzlich genannten Schwellenwerte überschritten werden
- 3) Die termini „Tätigkeitsbeschreibung“ und „Tätigkeit“ werden als unterschiedliche Begriffe verwendet

Die daraus resultierende Wortlautinterpretation ergibt demnach folgendes:

Die Tätigkeitsbeschreibung bezieht sich auf die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. Dieselbe Tätigkeitsbeschreibung enthält wiederum eine Aufzählung mehrerer mit Schwellenwert aufgeführten Tätigkeiten. Diese Einzeltätigkeiten unterliegen wiederum dem Oberbegriff der Tätigkeitsbeschreibung der „Intensivtierhaltung und –aufzucht“.

Das lässt auf die Zulässigkeit der Kumulation auch gemischter Bestände schließen. (*arg: „Tätigkeiten derselben Tätigkeitsbeschreibung“*)

Freilich könnte man dagegen einwenden, dass die Addition zwar von Schwein zu Sau Sinn ergäbe nicht aber von Geflügel zu Schwein. Dem ist eine Deutung nahe zu legen, die der ratio der Norm ebenso zum Durchbruch verhilft: die Quotientenregel, wie sie dem UVP-Recht bei gemischten Beständen innewohnt, ist dem Europarecht ebenso bekannt etwa in Form der „Quotientenregel“ bei der Reach-VO.

Auch die Wortlautinterpretation zu Anh I S 2 kann als Bestätigung für diese Auslegung bzgl der Zulässigkeit der Kumulation auch bei gemischten Beständen gesehen werden:

Denn S 2 Anh I IE-RL sieht eine spezielle Ebenenkumulation nur bei Abfallbehandlungsanlagen vor. (dazu bereits oben) E contrario kann daraus geschlossen

werden, dass **ohne einer solchen speziell angeordneten Ebenenkumulation generell eine Kumulation innerhalb einer Tätigkeitskategorie (arg „Tätigkeitsbeschreibung“²²⁹) zulässig sein muss.**

Denn, eine eigenständige Anordnung für solche Abfallbehandlungsanlagen in S 2 ergäbe keinen Sinn, wenn nicht schon generell eine Kumulation innerhalb einer Kategorie/Tätigkeitsbeschreibung (in casu Tierhaltung und –aufzucht) möglich wäre.

Somit belegt uE auch Satz 2 der Additionsregel, dass eine Kumulation bei gemischten Beständen auf Ebene der Z 6.6 zulässig ist.

2. Wortlautinterpretation des Anlagenbegriffs

Einen weiteren Beleg **für eine Kumulation auch bei gemischten Beständen erbringt** auch der Anlagenbegriff:

Zur Erinnerung Art 3 Z 3 IE-RL lautet: *„eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anh I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“*

Expressiv verbiis muss der geforderte Zusammenhang ein **unmittelbarer und technischer Zusammenhang** mit einer **spezifischen Tätigkeit** sein. Allerdings stellt sich in diesem Kontext zwangsläufig die Frage, ob Hühner, Sauen und Mastschweine wirklich in einem „technischen“ Zusammenhang stehen.

Nach Ansicht der Kommission gilt eine Tätigkeit dann als **„unmittelbar verbunden“**, **wenn es sich ebenso um eine Annex-I-Tätigkeit handelt** oder bei einer Nicht-Annex I-Tätigkeit, wenn diese eine **Hilfstätigkeit** für die **Annex I-Tätigkeit** darstellt und ohne deren Vorliegen unter Umständen nicht an diesem Ort durchgeführt würde.²²⁹

Das legt den Schluss nahe, dass es unmittelbar miteinander verbundene Annex-I-Tätigkeiten gibt, **was ebenso für eine Kumulation auch von gemischten Beständen sprechen würde. Solche verbundenen Tätigkeiten können aus systematischen Erwägungen nur solche sein, die innerhalb einer Tätigkeitskategorie angeführt werden.**

²²⁹ Guidance on Interpretation of "Installation" and "Operator" for the Purposes of the IPPC Directive, 4 f.

3. Der im Stoffrecht wurzelnde europäische Grundsatz der summarischen Betrachtung

Als Indiz für die Zulässigkeit einer kumulativen Betrachtung auch gemischter Tierbestände kann auch das generell geltende europarechtliche Prinzip der summarischen Betrachtung gefährlicher Tätigkeiten herangezogen werden.

Die dem Chemikalienrecht entspringende „**Quotientenregel**“ bzw. „**Summenregel**“ besagt: Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, von denen keiner für sich den gesetzlichen Schwellenwert erreicht, sind die einzelnen Stoffe zu addieren, um die Gefährlichkeit des Stoffes bzw des Gemisches feststellen zu können.

Es sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/Zubereitungen mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Für einen Betrieb gelten dann Sonderbestimmungen, wenn die Summe der Quotienten eine Zahl ergibt, die gleich oder größer als die Zahl 1 ist.

Das bedeutet, die Gefährlichkeit eines Stoffgemisches beurteilt sich nicht getrennt nach quantitativen Aspekten der Einzelstoffe, sondern im Wege einer gesamthaften Betrachtung unter Addition aller gefährlichen Stoffkomponenten des Gemisches.

Diese europarechtlich indizierte Regelung²³⁰ findet sich auch in der nationalen Rechtsordnung an verschiedenen Stellen wieder, so bspw in der GewO²³¹ oder im AWG²³² auf Bundesebene, sowie in den IPPC-Gesetzen der Länder.

Zur Veranschaulichung beispielsweise die Additionsregel des Anh 2 Z 4 des OÖ USchG:

Für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe gilt Folgendes:

Bei einem Betrieb, in dem kein einzelner gefährlicher Stoff in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, ist zur Beurteilung, ob der Betrieb unter die einschlägigen Vorschriften des Abschnitts 8a der GewO 1994 fällt oder nicht, die Additionsregel anzuwenden.²³³

Wie obige Ausführungen belegen sind zur Eruierung der Gefährlichkeit von Gemischen die einzelnen darin enthaltenen Stoffe iWe einheitlichen Gesamtbetrachtung zu summieren.

²³⁰ RL 2012/18/EU; RL zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

²³¹ Anlage 5 der GewO.

²³² Anhang 6 des AWG.

²³³ Zu den genaueren Vorgaben der Addition und der konkreten Vorgehensweise sh Anh 2 Z OÖ USchG.

Dieser europarechtliche Grundsatz – der integrativen Gesamtbetrachtung - gilt aus unserer Sicht auch für das IPPC-Recht. Auch die „Gefährlichkeit“ bzw anders ausgedrückt die Umweltrelevanz einer Tätigkeit kann nur mittels kumulativer Gesamtschau beurteilt werden. Nur auf diese Art und Weise kann dem telos der IE-RL Rechnung getragen werden.

4. Telos des IPPC-Rechts

Unter Bedachtnahme auf die Zielbestimmungen der einzelnen IPPC-Landesgesetze – welche primär eine Vermeidung von umweltschädlichen Immissionen von IPPC-Anlagen intendieren, scheint eine kumulative Betrachtungsweise jedenfalls geboten. Es kann faktisch (bzgl der tatsächlichen Auswirkungen der Anlage) keinen Unterschied machen, ob die relevanten Immissionen von einer Tierart oder mehreren Tierarten gemeinsam ausgehen. Auch in solchen Fällen ist– selbst mangels expliziter Regelung vergleichbar dem UVP-G oder dem Stmk IPPC-G – eine kumulative Betrachtungsweise erforderlich. Zum Teil folgt auch die Auslegungspraxis des BMFLUW – wenngleich zum UVP-G – dieser Auffassung. So heißt es bspw im Leitfaden des BMFLUW für UVP für Intensivtierhaltungen (2011), 12: *„Es muss sich um zwei oder mehrere Vorhaben des gleichen Vorhabenstyps handeln [...] Es sind jedoch nicht nur Vorhaben mit gleichen Tierbeständen, sondern auch solche mit unterschiedlichen Beständen (zB Geflügelzucht und eine Schweinemast) auf eine mögliche Kumulation zu prüfen“*.

C. Forderung de lege ferenda

Zur Klarstellung der Rechtslage auch bei gemischten Beständen und im Sinne der Rechtssicherheit im Verfahren ist de lege ferenda die **Implementierung einer ausdrücklichen Regelung bzgl der Kumulation von gemischten Beständen** zu fordern.

VI. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft

Die IE-RL bezweckt in einem integrativen Genehmigungsregime zu ermitteln, welche umweltbelastenden Auswirkungen von einer Tierhaltungsanlage ausgehen. Wie der Name (integrated pollution prevention controll) bereits sagt, geht es um die Vermeidung oder zumindest weitestgehende Verminderung von Anlagenemissionen.

Zwar ist Zuchtsau nicht gleich Mastschwein und dieses nicht gleich Ferkel oder Geflügel, doch ist basierend auf einem praktischen Ansatz davon auszugehen, dass die Emissionen all dieser Tierarten, werden sie in ein und derselben Anlage bzw in räumlich und sachlich

zusammengehörenden Anlagen gehalten, bei der Ermittlung der von der betreffenden Anlage ausgehenden Einwirkungen und Belastungen **im Wege der Kumulation** zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt bei Anlagen, welche **von mehreren Personen betrieben** werden. **Unabhängig von der Betreiberzahl, sind die Belastungen, die von den Tieren in einer Anlage bzw in Anlagen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang ausgehen, zu addieren.** Jeder andere Ansatz entspräche weder den Erfordernissen der Praxis, noch dem der IE-RL zugrundeliegenden Gedanken des Umweltschutzes.

Gerade auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte **Vorsorge- und Vorbeugeprinzip**²³⁴ sowie **das Prinzip der Nachhaltigkeit**²³⁵ – als einige der wesentlichen Strukturprinzipien des Umweltrechts – scheint es geboten, jegliche Versuche einer Umgehung (zB auch mittels Aufsplitten eines Vorhabens in mehrere Teilvorhaben oder durch sukzessive Anlagenerweiterungen bzw –veränderungen) des IPPC-Regelungsregimes zu verhindern.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren wie das IPPC-Verfahren tragen diesen grundlegenden Prinzipien Rechnung, indem noch vor Errichtung und Betrieb der Anlage die Auswirkungen des Mastbetriebes geprüft werden und derartige Betriebe nur dann behördlich genehmigt werden, wenn dadurch Eingriffe in die Umwelt nicht zu intensiv sind und die menschliche Lebensgrundlage nicht zerstört wird.

In Zusammenschau dessen kann nur gelten:

Im Mittelpunkt der fachlichen sowie der juristischen Diskussion muss – unter Bedachtnahme auf das Ziel eines effektiven Umweltschutzes – vorrangig die Ermittlung der gesamten, von einer Anlage ausgehenden Umweltauswirkungen stehen, unabhängig von den dort gehaltenen Tierarten oder der Anzahl unterschiedlicher Betreiber. Jede andere juristische Interpretation eröffnet der Umgehung des IPPC-Regelungsregimes Tür und Tor und trägt zur mangelnden Rechtssicherheit in diesem Bereich bei.

VII. Regelungsmöglichkeiten de lege ferenda

A. Allgemeines

Der Ruf nach einer klaren und länderübergreifenden Definition des Anwendungsbereichs wird immer lauter. Denn die von Bundesland zu Bundesland divergierende Rechtslage fördert Umgehungsversuche und trägt zu einer Unübersichtlichkeit der Rechtslage bei. Nach dem Motto neun Länder – neun unterschiedliche Landesgesetze, multipliziert mit der Vielfalt der

²³⁴ Art 191 Abs 2 AEUV; BVG Nachhaltigkeit.

²³⁵ Art 3 EUV und Art 11 AEUV; BVG Nachhaltigkeit.

gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten und unterschiedlich bezeichneten Tierarten, ergibt sich eine Vielzahl von Auslegungsoptionen. Im Sinne der Rechtssicherheit und des Umweltschutzes bedarf es künftig jedenfalls einer klaren Regelung in diesem Bereich. Gefordert werden Bestimmungen die klar und unmissverständlich aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben IPPC-pflichtig ist oder nicht.

Die bislang in den einschlägigen Landesgesetzen enthaltenen Regelungen sind uE als unzureichend zu qualifizieren.

Regelungsoptionen de lege ferenda:

De lege ferenda bedarf es jedenfalls der Implementierung einer selbständigen **Kumulationsregel ins IPPC-Recht der Länder nach den Vorgaben des Anh I der IE-RL. Des Weiteren ist in dieser Bestimmung klarzustellen, dass eine Kumulation auch bei mehreren Betreibern sowie bei gemischten Betrieben vorzunehmen ist.**

B. Überblick

Folgende Änderungen in den jeweiligen Landesgesetzen sind anzudenken:

- Umsetzung der Additionsregel des Anh I IE-RL
- Kumulationsregel selbst für völlig voneinander getrennte Anlagen
- Aufnahme einer Additionsregel auch für Anlagenänderungen
- Implementierung einer Kumulationsbestimmung auch für gemischte Bestände
- Adaptierung von Regelungen für einen klaren Vollzug

C. Legislativvorschläge

Zur Anpassung des OÖ USchG an die Intensivtierhaltungsregelungen des IE-Regimes werden folgende **Ergänzungen des OÖ USchG** vorgeschlagen:

§ 25 a: Bewilligungspflicht für Intensivtierhaltung

(1) Werden mehrere gleichartige schwellenwertabhängige Tätigkeiten der Intensivtierhaltung oder –aufzucht des § 1 Abs 2a Z 5 oder Z 6 in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

(2) Von einer einheitlichen Anlage ist dann auszugehen, wenn mehrere Anlagenteile in einem räumlichen, sachlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Begründung:

Diese Regelung dient der Umsetzung der Additionsregel des Anh I IE-RL.

Zur klaren Definition des Anwendungsbereichs des OÖ USchG bedarf es de lege ferenda der Implementierung einer Additionsregel, nach den Vorgaben des Anh I IE-RL. Denn die Umsetzung einer solchen – europarechtlich indizierten - Additionsregel sowie deren Anwendung bei der Ermittlung der IPPC-Pflicht einer Anlage ist im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung jedenfalls geboten, um etwaige Umsetzungsdefizite zu vermeiden und den Anwendungsbereich des IPPC-Regimes unmissverständlich festzulegen.

§ 25 b : Vorbelastung

Bei Anlagen, in denen Tätigkeiten des § 1 Abs 2a Z 5 oder Z 6 ausgeführt werden, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine IPPC-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Begründung:

Regelung der Kumulation selbst bei völlig getrennten Vorhaben.

Unter dem Gesichtspunkt, dass auch bereits bestehende Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet werden können, sondern zum Teil als Zusatzbelastung zu qualifizieren sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung, scheint auch für den Bereich des IPPC-Rechts die Normierung einer verpflichtenden Kumulation additiver Effekte des geplanten Vorhabens mit jenen des Altbestandes geboten. Eine derartige Sichtweise dient der Verwirklichung der Ziele des IE-Regimes und kann daher iSd effet utile als geboten erachtet werden.

Durch diese gesetzliche Anordnung würde sichergestellt, dass die wechselseitigen Auswirkungen (Summenwirkungen²³⁶ und synergetische Wirkungen²³⁷) sowohl bestehender als auch geplanter Anlagen iRd Ermittlung der IPPC-Pflicht einer Anlage in die Betrachtung miteinzubeziehen sind.

²³⁶ Das Anhäufen von Wirkungen.

²³⁷ Zusammenwirken mehrerer Auswirkungen, Wechselseitigkeit der Wirkungen.

Gerechtfertigt ist eine solche „anlagenübergreifende“ Kumulation aber auch hier nur - und darauf ist in den Erläuterungen zu dem jeweiligen Landesgesetz explizit hinzuweisen – bei Vorliegen des geforderten räumlichen Zusammenhangs der Anlagen und der Vergleichbarkeit der Auswirkungen, die von der konkreten Anlage ausgehen.

§ 25c: Betreiber Mehrheit

(1) Wird eine Tierhaltungsanlage von mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem Standort (teilweise) betrieben und liegt eine wirtschaftliche, organisatorische, technische Einheit vor, gilt dies als eine einheitliche Anlage und unterliegt bei Überschreiten der Schwellenwerte der IPPC-Pflicht.

(2) Es obliegt den Betreibern der Intensivtierhaltungsanlage nachzuweisen, dass weder eine wirtschaftliche, organisatorische noch technische Einheit vorliegt.

Begründung:

Bei der Nachweiserbringung hinsichtlich der Einheit der Anlage sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Nachweis der konkreten Bewirtschaftungsverhältnisse?
Wer betreibt welche Anlage/welchen Stall?
(zB durch Unterlagen der AMA, des Finanzamts)
- Nachweise betreffend der Eigentumsverhältnisse und der Betriebsform
(zB durch Grundbuchsauszug, Firmenbuchsatz bzw. Unterlage, aus welcher hervorgeht, dass diese Gesellschaft den geplanten neuen Stall betreiben wird.)
- Nachweis der betriebstechnischen Einheit bzw. Trennung der geplanten neuen Anlage von den bestehenden Anlagen
- Nachweis der gemeinsamen bzw. getrennten Benutzung der verschiedenen Anlagenteile
(zB: Futterlager, Düngelager, Elektrizitätsanschluss, Heizungssystem, Notstromversorgung, Mistplätze etc)

§ 25d: Gemischte Bestände

„Bei gemischten Tätigkeiten im Sinn des Anhanges 1 Z 6.6 werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert. Ab einer Summe von 100 % ist dieses Gesetz anzuwenden.“²³⁸

Begründung:

Implementierung einer Additionsregel auch bei gemischten Beständen

Um künftig auch rechtlich klarzustellen, dass die Kapazitäten gemischter Bestände gesamtheitlich zu betrachten sind iRd Ermittlung der IPPC-Pflicht einer Anlage wäre oben angeführte Regelung in das OÖ USchG aufzunehmen.

Damit wird außer Streit gestellt das die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen zu addieren sind und ab einer Summe von 100 % ein IPPC-Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

§ 25 e: Anlagenänderung

„Zur Beurteilung der Bewilligungspflicht ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen.“²³⁹

Begründung

Einführung einer Kumulationsregel auch bei Anlagenänderungen.

Zur Klarstellung dessen, dass auch bei der Beurteilung der IPPC-Pflicht einer Anlagenänderung die Kapazitätsausweitungen der vorangegangenen Jahre in die Betrachtung miteinfließen sollen, scheint folgende Regelung ratsam:

Dadurch soll die Umgehung der IPPC-Pflicht durch sukzessive „kleinere“ - unter der Wesentlichkeitsschwelle liegende - Anlagenerweiterungen de lege ferenda ausdrücklich verhindert werden.

Inwiefern die Implementierung einer zeitlichen Grenze (5-Jahresfrist) erforderlich bzw gerechtfertigt ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Fakt ist jedenfalls, dass diese Frist ohnehin dann nicht greift, wenn ausschließlich in Umgehungsabsicht so lange zugewartet

²³⁸ Formulierung nach dem Vorbild des § 1 Abs 3 S 3 Stmk IPPC-G.

²³⁹ IdS auch § 2 Z 3 Stmk IPPC-G.

wurde mit der Anlagenerweiterung bis die 5-Jahres-Frist abgelaufen ist, um somit IPPC-Pflicht zu umgehen.

Entwurf einer Bau-Übertragungsverordnung für Massentierhaltungsbetriebe

Ratsam ist des Weiteren die Erlassung einer Bau-Übertragungsverordnung für Massentierhaltungsbetriebe mit welcher die Gemeinde ihre baurechtlichen Aufgaben iZm Anlagen die dem IPPC-Genehmigungsregime unterliegen, auf die LReg delegieren kann.

Formulierungsvorschlag:

§ 1

Die Besorgung der in § 2 umschriebenen Angelegenheiten des örtlichen Baurechts kann auf Antrag der Gemeinden auf die OÖ LReg übertragen werden. Die Übertragung trifft für nachstehende Gemeinden (...) ab dem 1.1.2018 zu.

§ 2

Die Übertragung gilt nur für bauliche Anlagen, für die eine IPPC- Anlagengenehmigung erforderlich ist. Sie umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen.

§ 3

Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände sind vom Bürgermeister unverzüglich der nach § 1 zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn sie eine von der Übertragung erfasste bauliche Anlage betreffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Begründung:

Eine solche VO, auf der gesetzlichen Grundlage des § 40 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung, bewirkt eine Zuständigkeitskonzentration und dient einer Vereinheitlichung behördlicher Bewilligungs- und Kontrollkompetenzen.

LITERATURVERZEICHNIS

Altenburger/Berger, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz: Kommentar zum UVP-G 2000 idF BGBl 2009/87 (2010)

Altenburger/N.Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht (2014)

Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/ Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰ (2014)

Baumgartner/Petek, UVP-2000, Kurzkomentar (2010)

Bergthaler/Fekete, Die neue Industrieemissions-Richtlinie-Auswirkungen auf die betriebliche Praxis in Fuherr (Hrsg), Anlagenrecht 2010, 49.

Bergthaler/Follner, IPPC-Anlagen in der GewO: Anlagenbegriff und verfahrensrechtliche Konsequenzen, *ecolex* 2004, 750.

Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige (1998)

F. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012)

Donat, Sau ist nicht gleich Schwein, *RdU* 2016/149, 239.

Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, *RdU-UT* 2009/11, 26.

Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G : Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz² (2006)

Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ (2013)

Gruber/Paliego-Barfuß, *GewO*⁷ (Stand 1.3.2016, www.rdb.at)

Hauer (Hrsg) , Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004)

Hauer/Mayrhofer (Hg), Umweltrecht: Grundriss für Studium und Praxis² (2015)

Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht I² (2006)

Kind/Niederhuber, EuGH 21.9.1999, C-392/96, *RdU* 2000/26, 102.

N. Raschauer, Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Kumulationsprüfung und UVP-Regime Gedanken zu Systematik und Reichweite des Prüfverfahrens, RdU-UT 2009, 14.

Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON^{1.00} (Stand 1.7.2011, www.rdb.at)

Schulev-Steindl, Golfplatz – Schlägerung von Bäumen noch kein Rodungsbeginn, RdU 2009/24, 30

Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (Stand 1.1.2016, www.rdb.at)

Wagner (Hg), Umwelt- und Anlagenrecht I (2016)